



EKAS «Unfall – kein Zufall!»

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im

Gesundheitswesen

unter besonderer Berücksichtigung
des **Pflegefachpersonals** in:

- Spitälern und Kliniken
- Ambulatorien
- Arztpraxen
- Pflegeinstitutionen und Heimen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**

Impressum

Diese Broschüre erscheint in der bekannten Reihe «Unfall – kein Zufall!», für welche zu verschiedenen Branchen Versionen aufgelegt wurden.

An der vorliegenden Erstausgabe haben mitgearbeitet:

- Johann Haas, SECO, Eidg. Arbeitsinspektion (Vorsitz)
- Robert Frauchiger, Kant. Arbeitsinspektion, beco, Bern
- Barbara Gassmann, Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, SBK-ASI, Bern
- Käthi Jaun, H+ Die Spitäler der Schweiz, Bern
- Marta Kunz, Kant. Arbeitsinspektion, beco, Bern
- Stephan Melchers, Kant. Arbeitsinspektion, Zürich
- Thomas Hilfiker, Kommunikationsberatung, Meggen

Bildnachweis

Mit freundlicher Genehmigung/Unterstützung folgender Unternehmen und Institutionen:

- Airport Medical Center, Zürich Flughafen
- Altersheim am Wildbach, Wetzikon
- Berner Bildungszentrum Pflege, Bern
- EKAS, Luzern
- Gesundheitsversorgung Zürcher Oberland, GZO AG, Spital Wetzikon
- Kantonsspital Nidwalden, Stans
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und -männer SBK, Bern
- Spital Netz Bern AG, Ziegler Spital, Bern
- Suva, Luzern

Herausgeber

Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS
Postfach, 6002 Luzern
ekas@ekas.ch
www.ekas.ch

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Gesundheitswesen
unter besonderer Berücksichtigung des *Pflegefachpersonals* in Spitälern und Kliniken, Ambulatorien, Arztpraxen, Pflegeinstitutionen und Heimen.

EKAS-Bestell-Nr. 6290.d

Nachdruck mit Quellennachweis gestattet.

1. Auflage 2013

Gendergerechte Formulierung

Diese Broschüre enthält geschlechtsneutrale oder geschlechtergerechte Formulierungen. Vereinzelt ist aus stilistischen Gründen (z.B. bei Aufzählungen) auf die gendergerechte Formulierung verzichtet worden. Die maskuline Form ist daher als generisches Maskulinum zu verstehen und bezieht sich sowohl auf Frauen wie auch Männer.

Wichtiger Hinweis

Die im Tabellenteil dieser Broschüre aufgelisteten Gefährdungen, Belastungen und Massnahmen fassen in übersichtlicher Form die wichtigsten Punkte zusammen. Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist als praktisches Informationsmittel für die Prävention im täglichen Arbeitsumfeld gedacht. In Spezialfällen und zur Vertiefung der einzelnen Aspekte wird auf die ebenfalls zitierte weiterführende Literatur verwiesen, zum Beispiel im Bereich der Berufskrankheiten auf die zahlreichen Publikationen der Arbeitsmedizin der Suva.

Im Bereich der Arbeits- und Ruhezeitenregelung und der Ausnahmeregelungen für das Gesundheitswesen ersetzt diese Broschüre nicht die offiziellen Gesetzes- oder Verordnungstexte. Sie dient lediglich als Orientierungshilfe und Erläuterung der geltenden Regelungen. Für juristisch relevante Abklärungen sind die gültigen Gesetzes- oder Verordnungstexte zu konsultieren.

Inhalt

Warum diese Broschüre?	4
Die wichtigsten Ursachen	6
Vorbeugende Massnahmen	8
Arbeitsinhalt, Organisation, Sonderschutzbestimmungen	19
Arbeitsumgebung im Pflegebereich	43
Biologische, chemische und physikalische Gefährdungen	59
Allgemeiner Betrieb, Unterhalt und Geräte	75
Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen	94
Anhang 2: Nützliche Adressen und Links Bezugsquellen für Publikationen und Branchenlösungen	98
Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis	102
Anhang 4: Stichwortverzeichnis	103

Warum diese Broschüre?

Diese Broschüre richtet sich insbesondere an die Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner in Spitälern und Kliniken, Ambulatorien, Arztpraxen, Pflegeinstitutionen und Heimen. Viele Bereiche des Gesundheitswesens, wie z. B. Patho-



logie, Labors und Spitex konnten in dieser Broschüre nur gestreift oder gar nicht berücksichtigt werden, weil das den gesteckten Rahmen gesprengt hätte. Diese Gebiete werden teilweise schon durch bestehende Spezialliteratur abgedeckt (Arbeitsmedizin, Suva) oder bedürfen weiterer Bearbeitung, weil die Verhältnisse im häuslichen Umfeld sehr unterschiedlicher Natur sind (Spitex). Viele Massnahmen, die in der vorliegenden Broschüre vorgeschlagen werden, können trotzdem auch in diesen Spezialbereichen nützlich sein.

Das Pflegefachpersonal in den Institutionen unseres Gesundheitswesens ist grossen psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt. Mögliche Folgen sind Langzeiterkrankungen (Muskel-Skelett, psychische Erschöpfung) und erhöhte Personalfuktuation. Der Umgang mit Blut, Blutprodukten und Körperflüssigkeiten birgt das Risiko von Infektionen. Viele Beschäftigte in Heil-, Pflege- oder Betreuungsberufen sind zudem Gewalt und Aggressionen ausgesetzt.

Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden bei der Arbeit werden von vielen Faktoren beeinflusst. Werden elementare Sicherheitsregeln

eingehalten? Sind die Arbeitsplätze und die Arbeitsabläufe ergonomisch gestaltet – und werden sie von den Mitarbeitenden auch richtig genutzt? Werden die Arbeits- und Ruhezeitenregelungen eingehalten? Belastet anhaltender Personalmangel die Verteilung der Arbeitslast? Und wie steht es mit der Arbeitsorganisation, der Zusammenarbeit und dem Arbeitsklima? Für all diese Aspekte gilt die altbekannte Weisheit: Vorbeugen ist besser als heilen.

Prävention steht im Vordergrund

Dies ist, in knappen Worten, Sinn und Zweck dieser Broschüre. Sie zeigt stichwortartig auf, wo für Pflegefachpersonal in medizinischen Institutionen Unfallgefährdungen und Gesundheitsrisiken bestehen, und gibt Hinweise, wie man ihnen begegnen kann.

Sie erhalten in dieser Broschüre auch Informationen über Pflichten und Rechte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Dazu gehört auch die EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie). Sie verlangt – zusammen mit übergeordneten Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), des

Arbeitsgesetzes (ArG) und des Mitwirkungs-gesetzes –, dass die Betriebe gemeinsam mit den Arbeitnehmenden Massnahmen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz treffen und dazu wenn nötig die entsprechenden Fachleute beiziehen.

Für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Planer

Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an die Betriebe, d. h. an Arbeitgeber und Arbeitnehmende. Da es jedoch einfacher und kostengünstiger ist, die Aspekte zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit bereits in der Planungsphase statt erst im Nachhinein zu berücksichtigen, hoffen wir, dass die Broschüre auch für Architekten, Ingenieure und Planer ein nützliches Hilfsmittel sein wird.

Wir wünschen Ihnen bei der Umsetzung viel Erfolg.

*Dr. Ulrich Fricker
Präsident der EKAS und Vorsitzender
der Geschäftsleitung der Suva*

Die wichtigsten Ursachen

Verschiedene Ursachen führen zu unfall- oder krankheitsbedingten Absenzen in den Betrieben. Folgende Faktoren spielen dabei eine wichtige Rolle:

1. Technische und bauliche Mängel

(z.B. Nicht konforme Einrichtungen und Geräte, enge Platzverhältnisse, Abnutzung, Planungsfehler)

2. Organisationsmängel

(z. B. Überforderung, Zeitdruck, Hektik, schlechtes Arbeitsklima, unklare Arbeitsabläufe, fehlende Aus- und Weiterbildung, chronischer Mangel an Fachkräften)

3. Menschliche Faktoren

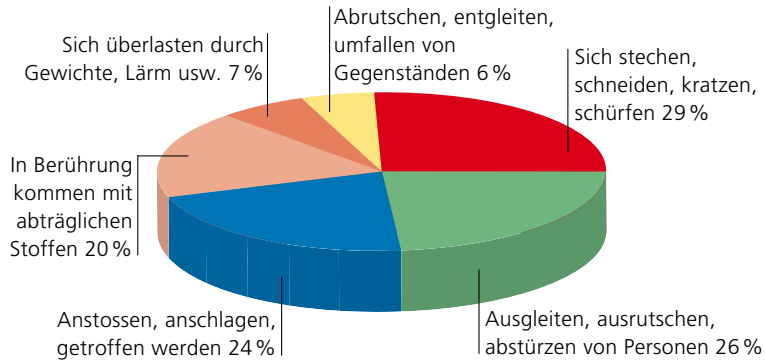
(z.B. Unaufmerksamkeit, Missverständnisse mit fremdsprachigen Mitarbeitenden, Hast, Ermüdung)

Berufsunfälle

Berufsunfälle in Spitälern und Heimen sind zwar häufig weniger gravierend als in Produktionsbetrieben, doch die Unfallstatistik zeigt, dass die Gefährdungen auch in diesem Bereich zahlreich sind (Abbildung 1). Nicht minder belastend sind auch die Folgen für die Betriebe:

- Ausfallzeiten (Arztbesuch, Spitalaufenthalt, Rekonvaleszenz)
- Überstunden anderer Mitarbeiter
- Beheben von Sachschäden
- Umdisponieren von Einsatzplänen
- Reduzierte Leistungsfähigkeit
- Erhöhte Fehlerrate
- Ineffizienter Ressourceneinsatz
- Schlechtes Arbeitsklima
- Imageverlust
- Beeinträchtigung des sozialen Umfelds

Abbildung 1: Häufigste Unfallhergänge in der Branche 85, Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen (NOGA 2002)



Quelle: SSUV, Ergebnisse aus der Spezialstatistik UVG, Stichprobenergebnisse hochgerechnet

Gesundheitsbelastungen

Gesundheitsbelastungen, seien sie physischer oder psychischer Natur, gewinnen wirtschaftlich zunehmend an Bedeutung. Es ist schwierig, ein genaues Bild über die Gesundheitsbelastungen bei den Pflegefachberufen zu vermitteln. Die häufigsten Folgen sind muskuloskelettale Beschwerden wie Gelenk-, Rücken- und Nackenschmerzen. Auch die psychoso-

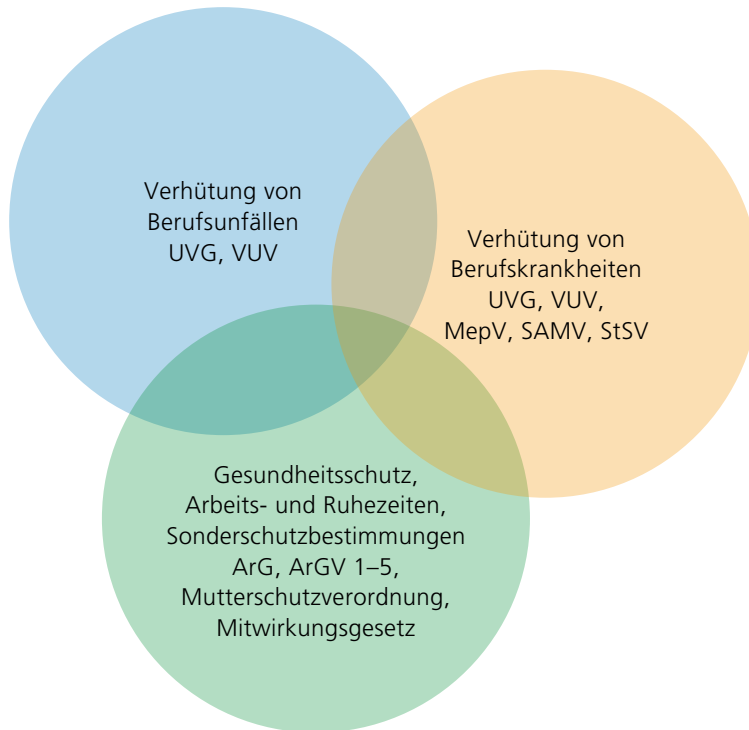
zialen Risiken wie stressbedingte Erkrankungen, Burnout, Mobbing oder sexuelle Belästigungen nehmen stetig zu.

Eine SECO-Studie¹ belegt, dass Stress Kosten in der Höhe von 4,2 Milliarden Schweizer Franken pro Jahr verursacht. In dieser Summe sind die Kosten der medizinischen Versorgung, der Selbstmedikation gegen Stress und der Fehlzeiten inbegriffen. Eine weitere SECO-Studie² zeigt, dass Beschwerden im Bewegungsapparat in den Betrieben mit 3,3 Milliarden Schweizer Franken zu Buche schlagen.

¹ SECO, Die Kosten des Stresses in der Schweiz, 2003, www.seco.admin.ch → Dokumentation → Publikationen und Formulare → Studien und Berichte → Arbeit

² Arbeitsbedingungen und Erkrankungen des Bewegungsapparates: Geschätzte Fallzahlen und volkswirtschaftliche Kosten für die Schweiz, Läubli & Müller, 2009, WBF (EVD)/SECO/ABGG; Download: www.seco.admin.ch → Dokumentation → Studien und Berichte

Vorbeugende Massnahmen



Überschneidende Zuständigkeiten in der Prävention

Die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie der allgemeine Gesundheitsschutz überlappen sich teilweise und können nicht immer genau voneinander abgegrenzt werden. Ebenso verhält es sich bei den entsprechenden Gesetzen und den dazugehörigen Verordnungen (siehe Abbildung 2). Umso wichtiger ist es, dass alle Beteiligten, Arbeitgeber und Mitarbeitende, Durchführungsorgane und Fachspezialisten die Probleme gemeinsam angehen und so die Ursachen für Berufsunfälle, Berufskrankheiten und gesundheitliche Beschwerden im Arbeitsumfeld des Pflegefachpersonals möglichst gering halten.

Abbildung 2: Überlappende Bereiche in der Prävention (Abkürzungen siehe Anhänge 1–3)

Gesetzliche Grundlagen und ASA-Richtlinie der EKAS

Die gesetzlichen Grundlagen zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind im Anhang 1 dieser Broschüre aufgelistet. Die EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie) erläutert die Pflichten des Arbeitgebers bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Die Richtlinie

- regelt den Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA),
- verlangt eine Gefährdungsermittlung und Massnahmenplanung und
- formuliert zielgruppenspezifische Anforderungen an das betriebliche Sicherheitssystem.

Durch ein systematisches Vorgehen wird das Ziel verfolgt, Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu verhindern und die damit verbundenen persönlichen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen zu vermeiden.

Prävention ist ein System

Unabhängig vom gesetzlichen Rahmen, gibt es eine Reihe von Punkten, die für sichere und gesunde Arbeitsplätze und die Sicherheitskultur in den Betrieben bedeutsam sind:

■ Absichtserklärung der Unternehmensleitung

Die Unternehmensleitung muss sich klar zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bekennen, die Zielsetzungen verbindlich formulieren und die entsprechenden Führungsaufgaben übernehmen.

■ Sicherheitsorganisation

An jedem Betriebsstandort ist eine geeignete Person für die Belange der Arbeitssicherheit zu bestimmen. Deren Hauptaufgaben umfassen die innerbetriebliche Koordination, die Überprüfung der notwendigen Sicherheitsmassnahmen sowie das Anleiten der Mitarbeitenden. Die Aufgaben und Kompetenzen des/der Sicherheitsverantwortlichen sind in einem Pflichtenheft festzuhalten und auch die Zeit, die für die Ausübung der Funktion erforderlich ist (je nach Betriebsgrösse von einem Teilpensum bis zu einer Vollzeitstelle).

■ **Gefährdungsermittlung/Beizug von ASA-Spezialisten/ASA-Lösung**

Aufgrund der besonderen Gefährdungen (siehe EKAS Richtlinie 6508, «ASA-Richtlinie») sind die meisten Betriebe im Gesundheitswesen verpflichtet, einen Spezialisten der Arbeitssicherheit gemäss Eignungsverordnung (Arbeitsmediziner/-hygieniker, Sicherheitsingenieur/-fachmann) oder einen Spezialisten aus einem anderen Fachbereich (z. B. Ergonomie, Arbeitspsychologie, Arbeitsorganisation, Suchtprävention usw.) beizuziehen. Anstatt eine individuelle Lösung für einen einzelnen Betrieb zu erarbeiten, hat der Arbeitgeber auch die Möglichkeit, einer von der EKAS genehmigten überbetrieblichen ASA-Lösung, d. h. einer Branchen-, Betriebsgruppen oder Modelllösung beizutreten. Die «Branchenlösungen» stellen den Unternehmen ein branchenspezifisches Sicherheitssystem (Handbuch) und Checklisten zur Verfügung und bieten Schulungen und andere Dienstleistungen an. Die Konkretisierung und Umsetzung muss jedoch in jedem einzelnen Unternehmen stattfinden. Branchenlösungen werden von den Sozialpartnern einer Branche getragen und in Zusammenarbeit mit Spezialisten der Arbeitssicherheit entwickelt. Die Branchenlösung eignet sich insbe-

sondere für KMU, die keine individuelle ASA-Lösung für ihren Betrieb erarbeiten möchten. Der Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit erfolgt kollektiv. Im Anhang 2 sind die von der EKAS genehmigten Branchenlösungen im Bereich Gesundheitswesen aufgeführt.

Für weiterführende Auskünfte stehen das SECO, die kantonalen Arbeitsinspektorate, die Suva oder die Verantwortlichen der entsprechenden Branchenlösung zur Verfügung.

Die meisten Gefährdungen bzw. Gesundheitsbelastungen ergeben sich durch:

- **Bauliche Einrichtungen/Gestaltung des Arbeitsumfelds:** Neu- und Umbauten müssen die anerkannten Regeln der Baukunst einhalten und die speziellen Auflagen für Spitäler, Kliniken und Heime erfüllen. Raumeinteilung, Nutzungsflexibilität sowie Heizungs- und Lüftungstechnik sind besonders anspruchsvoll. Wenn die Anforderungen von Medizin und Pflege direkt in die Planung von Neu- und Umbauten einfließen, können die Prozesse im Medizin- und Pflegebereich optimaler gestaltet und damit erhebliche Effizienzsteigerungen erzielt sowie Gefährdungen reduziert werden.



- **Arbeitsmittel/Technische Einrichtungen und Geräte:** Besondere Beachtung ist den Arbeitsmitteln, technischen Einrichtungen und Geräten im medizinischen Umfeld zu widmen. Bestellen Sie nur sicherheitskonforme Einrichtungen und Geräte mit CE-Konformitätserklärung gemäss Gesetz und Verordnung über die Produktesicherheit (PrSG/PrSV) sowie gemäss Maschinenverordnung (MaschV) und halten Sie sich an die Vorschriften der Medizinprodukteverordnung

nung (MepV). Stellen Sie sicher, dass nur gut instruiertes Personal an Einrichtungen und Geräten arbeitet und, je nach Tätigkeit, die entsprechend nötigen Schutzausrüstungen (Masken, Handschuhe, Schürzen, Schutzbrillen etc.) verwendet. Bewahren Sie Sicherheitsdatenblätter zentral auf und legen Sie Bedienungsanleitungen vor Ort auf. Ziehen Sie bei Pannen oder Vorkommnissen umgehend den Sicherheitsbeauftragten und den Unterhaltsdienst bei.

- **Arbeitsorganisation/Ergonomie:** Achten Sie auf gut organisierte Arbeitsabläufe und die Verwendung von ergonomischen Arbeitshilfen, insbesondere beim Heben und Tragen von Lasten und bei der Mobilisierung von Patienten. Stellen Sie zudem sicher, dass Ihre Mitarbeitenden geeignetes Schuhwerk tragen.
- **Arbeits- und Ruhezeiten:** Das Nichteinhalten der im Gesundheitswesen geltenden Arbeits- und Ruhezeiten kann zu Stress, Übermüdung und damit verbunden zu erhöhter Unfallgefährdung führen. Halten Sie sich deshalb an die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits- und Ruhezeitenregelungen.

- **Die Exposition gegenüber chemischen, biologischen und physikalischen Belastungen** sind zu verhindern. Für die Festlegung der Schutzmassnahmen folgende Reihenfolge beachten: Technische Schutzmassnahmen vor organisatorischen und personenbezogenen Massnahmen.



- **Blutübertragbare Krankheiten und Infektionen:** Legen Sie besonderen Wert auf das konsequente Einhalten der Schutzmassnahmen und Sicherheitsregeln im Umgang mit Blut und Körperflüssigkeiten, die Infektionsrisiken beinhalten können.
- **Ordnung, Sauberkeit und Hygiene:** Verunreinigte oder nasse Böden sowie Schwellen und Niveauunterschiede führen häufig zu schweren Sturzunfällen, mangelnde Hygiene zu Infektionsrisiken. Ordnung und klar geregelte Arbeitsabläufe, einwandfrei funktionierende Beleuchtung und Lüftung, rutschfeste Böden und mit Handläufen ausgestützte Treppen sowie stets peinliche Sauberkeit des Bodens tragen wesentlich zur Unfallverhütung bei. Dem Einhalten von Hygieneregeln ist im Gesundheitswesen besondere Beachtung zu schenken.
- **Anleitung/Instruktion:** Wichtig ist ausserdem, dass Mitarbeitende – auch fremdsprachige oder temporär eingesetzte Arbeitskräfte – zweckmässige und verständliche Anleitungen erhalten.

- **Psychische Belastungen/Aggressionen/Übergriffe:** Besonderes Augenmerk ist auf die im Gesundheitssektor vorhandenen psychischen Belastungen zu richten, wie zum Beispiel den Umgang mit «schwierigen» Patienten oder Krankheitsbildern, Aggressionen oder sexuelle Übergriffe durch Patienten, Besucher oder Mitarbeitende. Als vorbeugende Massnahmen dienen hier die persönliche Unterstützung, das Schaffen einer Anlaufstelle und die Instruktion von Verhaltensregeln in solchen Situationen.

■ Sicherheitsregeln und Massnahmenplanung

Nach der Gefährdungsermittlung erfolgt das Einleiten von technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmassnahmen. Eine gute Basis dazu bieten die Branchenlösungen. Sicherheitsmassnahmen müssen nach der Planung jedoch auch budgetiert, effektiv implementiert und die Zuständigkeiten definiert werden.

■ Umsetzung

Zur Umsetzung gehört das Durchsetzen von Weisungen (z. B. Freihalten der Fluchtwege und Notausgänge oder das Einhalten von

Schutzmassnahmen gegen Infektionsrisiken):

- Verantwortlichkeiten klar regeln
- Bestimmen eines Koordinators für betriebsinterne Ereignisse (Unfälle, Evakuationen, Brände usw.)
- Regelmässige Aktualisierung und Instruktion der Sicherheitsregeln.

■ Kontrolle

Regelmässige Sicherheitsberichte (z. B. Massnahmenvorschläge, Bedürfnisse und Vorkommnisse) zuhanden der Geschäftsleitung ermöglichen es, die Sicherheitsorganisation auf dem neusten Stand zu halten. Dazu gehören:

- Periodisches Überprüfen und Protokollieren der eingeführten Massnahmen, z. B. mit Hilfe von Checklisten
- Kontrolle und Anpassung der Sicherheitsorganisation und Massnahmen bei geänderten Abläufen
- Kontrolle der zur Verfügung stehenden Schutzausrüstungen
- Kontrolle der zur Verfügung stehenden ergonomischen Hilfsmittel
- Analyse und Auswertung der Ereignisse, Unfälle, Expositionen und Erkrankungen.

■ Absenzenmanagement

Eruiieren Sie in Ihrem Betrieb auch die Kosten der durch Unfälle und Gesundheitsprobleme verursachten Absenzen. Mit einer systematischen Erfassung sämtlicher Absenzen erhalten Sie ein effizientes Führungsinstrument. Absenzendaten ermöglichen den Aufbau eines Zielsetzungs- und Controllingprozesses. Das Absenzenmanagement – mit Instrumenten wie Case Management und Rückkehrgesprächen – bildet die Grundlage für eine gezielte Prophylaxe und eine erfolgreiche Wiedereingliederung.

■ Ausbildung

Sensibilisieren Sie das Personal für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

- Instruieren und bilden Sie Ihre Mitarbeitenden systematisch aus und dokumentieren Sie die durchgeführten Instruktionen und Ausbildungen.
- Führen Sie Neueintretende und temporär Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz sorgfältig ein.
 - Suva-Prospekt 84020.d «Neuer Arbeitsplatz – neue Gefahren. So starten Sie sicher am neuen Arbeitsplatz (für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)»
 - Suva-Informationsschrift 66094.d «Neu am Arbeitsplatz. Hinweise für Vorgesetzte zur Einführung und Instruktion neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter»

- Suva-Checkliste 67019.d «Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter»
- SECO, «Starte sicher – bleibe gesund», Unterrichtgrundlagen «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz» für Berufsschullehrer/innen
- EKAS, «Persönlicher Sicherheitspass», 6090.d

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen (z. B. Lieferanten, Temporärangestellte usw.) müssen die sie betreffenden Sicherheitsvorschriften ebenfalls kennen.
- Stellen Sie sicher, dass auch fremdsprachige Mitarbeitende oder temporäre Arbeitskräfte die Instruktionen richtig verstanden haben.
- Wiederholen Sie die Instruktionen regelmässig.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfordern solides Grundwissen. Massgebend sind dabei auch die Betriebsgrösse und das Tätigkeitsfeld. Für die Grundausbildung eignen sich insbesondere auch Branchenlösungen.

Und nicht vergessen: Die positive Vorbildfunktion der Vorgesetzten erspart manche zusätzliche Instruktion.



■ Notfallorganisation/Brandschutz

Unfälle, Brände, Bedrohungen durch Dritte oder andere unerwünschte Ereignisse können jeden Betrieb treffen. In solchen Fällen tragen eine gute Notfallorganisation und gut instruiertes Personal viel zur Leid- und Schadensminderung bei.

Erarbeiten Sie einen Plan für Bedrohungen durch Dritte. Insbesondere in der Notfallaufnahme und im Umgang mit Patienten und Angehörigen braucht es wirksame Rezepte

und Verhaltensregeln, um das Pflegefachpersonal vor Übergriffen, Gewaltanwendung und Aggressionen zu schützen.

Auch der Brandverhütung und der Brandbekämpfung ist die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken. Erarbeiten Sie einen Evakuierungsplan und schulen Sie das Personal entsprechend.

Üben Sie mit den Mitarbeitenden die verschiedenen Notfallszenarien. Begehen Sie mit ihnen periodisch die Fluchtwege und zeigen Sie ihnen die Standorte der Alarmierungspläne, des Erste-Hilfe-Materials, der Brandbekämpfungsmittel und den Sammelplatz.

Legen Sie für den Fall einer Fremdblutkontamination ein Notfallszenario an und instruieren Sie die Mitarbeitenden.

■ Verhalten im Notfall

In Spitälern und anderen Institutionen des Gesundheitswesens gehört der Umgang mit Notfällen zum Berufsalltag. Wichtig ist deshalb, dass die Abläufe regelmässig überprüft, Instruktionen wiederholt und vor allem Neueintretende korrekt eingeführt werden. Die

hausinterne Notfallregelung sollte überall griffbereit sein (wichtige Telefonnummern, Abläufe, etc.).

■ Organisation und Mitwirkung

Eine gute Organisation und weniger Störungen sorgen für höhere Effizienz. Für eine optimale Arbeitsorganisation sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Aufgaben und Kompetenzen in Pflichtenheften festhalten.
- Mitarbeitenden ihren Kompetenzen entsprechende Aufgaben zuweisen.
- Arbeitsabläufe klar regeln.
- Bei engen Platzverhältnissen besonders auf gute Ordnung und Arbeitsabläufe achten.
- Auf die Tätigkeiten abgestimmte Arbeitsplätze einrichten, zum Beispiel Trennung von medizinischen und administrativen Tätigkeiten.

Optimierte Betriebsabläufe, die richtigen Einrichtungen, Ordnung sowie die zweckmässige Gestaltung der Räumlichkeiten vermindern Störungen und unnötigen Stress. Stress ist eine Ursache für Qualitätseinbussen sowie vermehrte Absenzen.

Eine wichtige Basis für das Erkennen von möglichen Gefährdungen und Risiken im Betrieb und in dessen Umgebung ist der Miteinbezug der Mitarbeitenden. Dieser ist gesetzlich verankert (siehe Art. 6a VUV, Art. 48 ArG und Mitwirkungsgesetz).

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind Führungsaufgaben. Doch nur wenn die Mitarbeitenden bei der Gestaltung der Arbeitsplätze, bei der Beschaffung der Arbeitsmittel und der Organisation mitwirken können, bestehen optimale Voraussetzungen. Eine Sicherheitskultur lässt sich nur gemeinsam aufbauen. Das Mitwirkungsgesetz ist auf alle Betriebe in der Schweiz anwendbar, die Arbeitnehmende beschäftigen, und zwar unabhängig von der Betriebsgrösse. In allen Belangen der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutzes, zum Beispiel bei der Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen, ist daher die Mitwirkung der Mitarbeitenden nicht nur notwendig, sondern auch besonders sinnvoll.

■ Gesundheitsschutz

Der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird im Arbeitsgesetz in Artikel 6 geregelt. Die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz konkreti-



siert diese Anforderung und umschreibt den Grundsatz in Art. 2: «Der Arbeitgeber muss alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten».

Der Gesundheitsschutz ist ein weitreichendes Gebiet und umfasst verschiedenste Themen wie:

- Arbeitsorganisation und -planung
- Arbeits- und Ruhezeitenregelungen

- Regelungen für Überstunden, Pikettdienst, Nacht- und Sonntagsarbeit
- Arbeitsumfeld (physische und psychische Rahmenbedingungen)
- Ergonomie, Lastentransport, Mobilisierung von Patienten
- Psychische Belastungen, wie Stress, Mobbing, Burnout, fehlende Work-Life-Balance
- Aggressionen und sexuelle Übergriffe
- Luftqualität, Raumklima, Licht
- Störfaktoren wie Lärm, Gerüche, etc.
- Sonderschutzbestimmungen für Jugendliche und bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- Leistungsfähigkeit älterer Mitarbeitenden

Ungünstige Arbeitsbedingungen (organisatorischer, ergonomischer, physikalischer, chemischer oder biologischer Art) können Ursachen von gesundheitlichen Beschwerden sein. Zu den meisten dieser Themenbereiche finden sich deshalb weitergehende Angaben und Massnahmen im Tabellenteil dieser Broschüre. Den aktuellen technischen Stand der Präventionsvorgaben finden Sie in den Wegleitungen zum Arbeitsgesetz und dessen Verordnungen (Bezugsquellen siehe Anhang).



Arbeitsinhalt, Organisation, Sonderschutzbestimmungen, psychosoziale Belastungen

Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Zwischen Unfallgeschehen und Arbeitsorganisation besteht ein enger Zusammenhang. Auch gesundheitliche Beschwerden können durch Mängel in der Arbeitsorganisation mitverursacht werden. Unklare Entscheidungskompetenzen, schlechtes Arbeitsklima, chronische Arbeitsüberlastung, Nichteinhalten der Arbeits- und Ruhezeitenregelung, hoher Arbeitsdruck, Missverständnisse und schlechte Arbeitsbedingungen wie enge Verkehrswege, ungeeignete Arbeitsplätze oder unergonomische Arbeitsabläufe sind oft Ursachen von Unfällen und Auslöser von kritischen Situationen.

Berufsunfälle und gesundheitliche Beschwerden wie muskuloskelettale Beschwerden führen zu Leistungseinbussen oder gar längeren Abwesenheiten vom Arbeitsplatz. Nicht nur Verunfallte oder Erkrankte leiden darunter. Absenzen führen zu weiteren organisatorischen Engpässen, vermehrten Überstunden anderer Mitarbeitenden und hohen Kosten beim Arbeitgeber.

Das menschliche Verhalten spielt bei Unfällen eine wichtige Rolle. Wer den Faktor «Mensch» ernst nimmt, muss auch die Arbeitsorganisation, das Arbeitsklima und die Arbeitsinhalte hinterfragen. Denn diese Aspekte haben einen grossen Einfluss auf das Verhalten der Mitarbeitenden. Sie tragen entscheidend zur Motivation und letztlich zur Leistungsbereitschaft bei.

Situation / Gefährdung

Arbeitsorganisation

Unter- oder Überforderung, psychische Belastungen, Motivations- oder Leistungseinbussen

Erhöhte Unfallgefahr durch organisatorische Mängel, Konzentrations- einbussen oder nicht geregelte Notsituationen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Die Aufgaben so gestalten, dass sie verschiedene Tätigkeiten umfassen, z. B. Organisieren, Vorbereiten, Ausführen, Kontrollieren usw.
- ▶ Dafür sorgen, dass Routineaufgaben mit Tätigkeiten abwechseln, die bewusstes Wahrnehmen, Denken oder Planen verlangen. Beispiel: rotierender Einsatz für verschiedene Tätigkeiten.
- ▶ Gestaltungsfreiräume für die eigene Tätigkeit erweitern und Arbeitslast gerecht verteilen.
- ▶ Sicherstellen, dass die gestellten Aufgaben überhaupt ausgeführt werden können. Ansonsten «training on the job» oder Weiterbildungskurse sowie erforderliche Rahmenbedingungen anbieten.
- ▶ Sicherstellen, dass ausreichend Personalkapazität für die anstehenden Aufgaben zur Verfügung steht und Ersatzpersonal im Falle von Ausfällen oder Schwangerschaften rekrutiert wird, um chronische Überlastung anderer Mitarbeitenden zu vermeiden.

Fortsetzung Seite 21



Arbeitsinhalt, Organisation, Sonderschutzbestimmungen, psychosoziale Belastungen

Situation / Gefährdung

Arbeitsorganisation

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 20

- ▶ Störungsfreies Arbeiten ermöglichen. Unnötige Ablenkungen vermeiden.
- ▶ Verbesserungsmöglichkeiten im Team besprechen.
- ▶ Durch gute Planung und Vorbereitung Hektik vermeiden.
- ▶ Alarmierung und Notfallplanung periodisch schulen. Alarmierungsplan kontrollieren und bei Bedarf anpassen.



Mehr Informationen

- SECO, «Psychische Gesundheit am Arbeitsplatz, Teil 4 – Psychische Belastungen – Checklisten für den Einstieg»
- Suva, Checkliste 67019.d «Einführung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter»
- Suva, Merkblatt 44065.d «Stress? Da haben wir etwas für Sie!» www.stressnostress.ch
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, «Gefahren und Berufsrisiken für das Pflegepersonal»

Situation / Gefährdung

Arbeitsablauf und Arbeitsinhalt

Kommunikative Probleme, psychische Belastung, Fehler durch unklare oder nicht angepasste Aufgabenstellung

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Auf angemessene Beanspruchung (körperliche und geistige) achten.
- ▶ Ziele nach dem Prinzip SMART formulieren: **S**pezifisch, **M**achbar, **A**traktiv, **R**ealistisch, **T**erminiert.
- ▶ Anleitungen stufengerecht und verständlich erteilen.
- ▶ Unter- und Überforderungen thematisieren.
- ▶ Sicherstellen, dass auch fremdsprachige Mitarbeitende die Anweisungen verstanden haben.
- ▶ Auftauchende Fragen beantworten.

Mehr Informationen

Siehe Arbeitsorganisation



Arbeitsinhalt, Organisation, Sonderschutzbestimmungen, psychosoziale Belastungen

Situation / Gefährdung

Mitarbeiterführung

Stress, fehlende Motivation,
gestörte Zusammenarbeit,
psychische Belastung

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Führungsverantwortung wahrnehmen. Führungsaufgaben erfüllen.
- ▶ Coaching für junge oder angehende Führungskräfte veranlassen.
- ▶ Älteren Mitarbeitenden ihren Ressourcen und allfälligen Einschränkungen angepasste Aufgaben zuordnen.
- ▶ Arbeitsabläufe klar regeln.
- ▶ Klare Weisungen, eventuell Betriebsreglement erstellen.
- ▶ Ausreichende Handlungsspielräume und Entscheidungsmöglichkeiten schaffen.
- ▶ In Stress-Situationen für Unterstützung sorgen.
- ▶ Auf Problemmeldungen eingehen.
- ▶ Leistungen anerkennen und loben.
- ▶ Sozial-ethische und moralische Beziehungen beachten, besonders bei Mitarbeitenden aus andern Kulturkreisen.
- ▶ Bei besonders belastenden Pflegesituationen Hilfestellungen für Teams zur Bewältigung vorsehen.
z. B. Pflegeexpertin APN (Advanced Practice Nurse) und/oder Psychologe.



Mehr Informationen

Siehe Arbeitsorganisation

Situation / Gefährdung

Interne Kommunikation

Spannungen, zwischenmenschliche Probleme, psychische Belastung

Massnahmen / zu beachten

- Eine offene Gesprächskultur pflegen (Mitarbeitende und Vorgesetzte sowie Mitarbeitende untereinander).
- Probleme und persönliches Befinden zur Sprache bringen.

Mehr Informationen

Siehe Arbeitsorganisation



Situation / Gefährdung

Mitwirkung

Sinkende Motivation und Leistungsbereitschaft, gestörte Zusammenarbeit, zwischenmenschliche Spannungen, mangelnder Informationsaustausch

Massnahmen / zu beachten

- Mitspracherechte der Arbeitnehmenden in allen Fragen der Verhütung von Berufsunfällen und des Gesundheitsschutzes wahrnehmen. Organisation der Arbeitszeit, Gestaltung der Stundenpläne und Einteilung der Nachtarbeit, etc. gemeinsam diskutieren.

Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, Art. 48
- Bundesgesetz über die Unfallverhütung, UVG, Artikel 82, Absatz 2
- Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz)



Arbeitsinhalt, Organisation, Sonderschutzbestimmungen, psychosoziale Belastungen

Situation / Gefährdung

Zwischenmenschliche Spannungen / Mobbing / Sexuelle Belästigung

Schlechtes Arbeitsklima und sinkende Leistungsbereitschaft, Repressalien gegen einzelne Mitarbeitende, offene oder verdeckte Konflikte, psychische Belastung

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Verhaltensgrundsätze festlegen.
- ▶ Schaffen einer Ansprechstelle.
- ▶ Führungsverantwortung wahrnehmen. Frühwarnzeichen wie z. B. fehlende Motivation, Gereiztheit, häufige Abwesenheiten usw. erkennen und frühzeitig reagieren.
- ▶ Thematik in Teamsitzungen und Schulungen sowohl für Führungskräfte wie auch für Mitarbeitende behandeln.
- ▶ Konfliktmanagement auf Führungsstufe schulen.
- ▶ Ungelöste Konflikte ansprechen. Konflikte durch interne oder externe Vertrauensperson zur Sprache bringen.
- ▶ Gegebenenfalls Fachperson frühzeitig beiziehen.

Mehr Informationen

- SECO, Broschüre 710.062 d «Mobbing, Begriff und rechtliche Aspekte»
- SECO, Broschüre 301.922.d «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Ein Ratgeber für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer»
- SECO, Broschüre 301.926.d «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber»
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Leitfaden zum Schutz vor sexueller Belästigung «Verstehen Sie keinen Spass, Schwester?», Bern, Neuauflage Herbst 2012
- Weitere Publikationen: siehe Arbeitsorganisation



Situation / Gefährdung

Störfaktoren

Stress, physische und psychische Belastung

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Störende Geräusche durch diskutierende Kolleginnen und Kollegen in allgemeinen Räumen. Lösungsansatz: Separate Sitzungszimmer bereitstellen.
- ▶ Geplante Arbeitsabläufe nicht unnötig unterbrechen.
- ▶ Störende Gerüche vermeiden. Lösungsansätze: Geruchsemissionen thematisieren, Massnahmen ergreifen und Verhaltensregeln einführen.
- ▶ Schutz vor Passivrauchen einhalten.



Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 15 bis Art. 22
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen

Arbeitsinhalt, Organisation, Sonderschutzbestimmungen, psychosoziale Belastungen

Situation / Gefährdung

Alkohol/Medikamente/ Drogen

Sucht, erhöhte Unfallgefahr, gesundheitsschädigende Auswirkungen, Leistungseinbussen, Ausfall

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Frühwarnzeichen wie z. B. Konzentrationsmangel, Müdigkeit, Unpünktlichkeit, Vergesslichkeit, Aggressivität, Absenzen, Fehler usw. erkennen und mit interner oder externer Unterstützung Hilfe zur Selbsthilfe anbieten. Nicht zögern: externe Hilfe beanspruchen.
- ▶ Fremdbestimmung am Arbeitsplatz vermindern.
- ▶ Vermeiden von ständigem Zeitdruck.
- ▶ Spannungen und Konfrontationen abbauen.
- ▶ Keine Medikamente an Mitarbeitende abgeben.



Mehr Informationen

- Suva, Informationsschrift 66095.d «Suchtmittel am Arbeitsplatz aus rechtlicher Sicht»
- Suva, Merkblatt 44052.d «Einerseits. Andererseits. Klartext über Alkohol und andere Suchtmittel am Arbeitsplatz.»
- Suva, sba156 «Eingrenzen statt ausgrenzen»

Situation / Gefährdung

Arbeits- und Ruhezeitenregelung

Bei Nichteinhalten der Ruhezeitenregelung
Abnahme der Konzentrationsfähigkeit, der Arbeitsleistung, gesundheitliche Probleme durch Überlastung, Übermüdung und Stress.

Absenzen, «innere Kündigung», psychische Belastung

Zunahme der Fehlerhäufigkeit, erhöhtes Unfallrisiko

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Gesetzlich zulässige und vertraglich vereinbarte Arbeitszeiten einhalten.
- ▶ Arbeitszeiterfassung mit effektiv geleisteten Arbeitszeiten (Wahrheitsprinzip).
- ▶ Ruhezeiten insbesondere auch bei Wechsel- schichten immer einhalten.
- ▶ Für eine genügende Work-Life-Balance sorgen.

Fortsetzung Seite 29



Wichtige Hinweise

Das Arbeitsgesetz ist auf private Betriebe sowie auf selbständige öffentlichrechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit anwendbar.

Die nachfolgenden Massnahmen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in vereinfachter Form für die üblicherweise geltenden Regelungen wiedergegeben. Für juristisch relevante Abklärungen sind die entsprechenden Gesetzes- und Verordnungstexte zu konsultieren.

Arbeitsinhalt, Organisation, Sonderschutzbestimmungen, psychosoziale Belastungen

Situation / Gefährdung

Massnahmen / zu beachten

Höchstarbeitszeit

- ▶ Höchstarbeitszeit von max. 50 Std. pro Woche einhalten.

Überstunden

- ▶ Überstunden, d. h. Arbeitszeit, welche die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit überschreitet jedoch nicht über die Höchstarbeitszeit hinausgeht, nach Möglichkeit vermeiden oder auf ausserordentliche Situationen beschränken.
- ▶ Überstundenregelung bei Teilzeitarbeit klar definieren.

Überzeit

- ▶ Überzeit, d. h. Arbeitszeit, die über die Höchst-arbeitszeit hinausgeht, auf max. 140 Stunden pro Kalenderjahr begrenzen und auf unvorhergesehenen Arbeitsanfall, Notfälle oder die Beseitigung von Betriebsstörungen beschränken.
- ▶ Überzeit, ausser in begründeten Notfällen, auf max. zwei Stunden pro Tag begrenzen.
- ▶ Geleistete Überzeit in Absprache mit Mitarbeitenden durch Freizeit 1:1 kompensieren lassen oder durch Bezahlung eines Zuschlags von 25 Prozent abgelten.

Fortsetzung von Seite 28

Fortsetzung Seite 30



Situation / Gefährdung

Massnahmen / zu beachten

Ruhezeiten

- ▶ Zwischen zwei Arbeitstagen eine Ruhezeit von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden (Jugendliche 12 Stunden) einhalten.
- ▶ Eine Verkürzung auf 8 Stunden **einmal pro Woche** ist zulässig, sofern 11 Stunden Ruhezeit im Durchschnitt von 2 Wochen eingehalten werden.
- ▶ Für Spitäler, Kliniken, Pflegeinstitutionen und Heime: Eine Verkürzung **mehrmals pro Woche** auf 9 Stunden ist zulässig, sofern 12 Stunden Ruhezeit im Durchschnitt von 2 Wochen eingehalten werden.

Pausen

- ▶ Regelmässige Pausen einhalten (siehe Tabelle unten)
 - Pausen ungefähr in der Mitte der Arbeitszeit gewähren.
 - Hauptpause von mindestens 30 Minuten Dauer einhalten.
 - Pausen von 1 Stunde oder mehr können aufgeteilt werden.
 - Pausen für Erholung, Ernährung oder Freizeit nutzen.
 - Pausen nicht am Arbeitsplatz, sondern in separaten Räumen mit Sicht ins Freie ermöglichen.

Fortsetzung Seite 31

Arbeitszeit	Pause (mindestens)
mehr als 5,5 Std.	1/4 Std.
mehr als 7 Std.	1/2 Std.
mehr als 9 Std.	1 Std.



Arbeitsinhalt, Organisation, Sonderschutzbestimmungen, psychosoziale Belastungen

Situation / Gefährdung

Tagesarbeitszeit

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 30

- ▶ Tages- und Abendarbeitszeiten zwischen 06.00 bis 23.00 Uhr einhalten (siehe Grafik).
- ▶ Verschiebungen nach vorne oder nach hinten um eine Stunde sind zulässig (jeweils für den gesamten Betrieb).
- ▶ Maximale Einsatzzeit von Arbeitszeit, Überzeit und Pausen von 14 Stunden nicht überschreiten, ausgenommen in Notfällen.
- ▶ Verlängerungen auf 17 Stunden (inkl. Überzeit und Pausen) sind in Ausnahmesituationen und nur für Betriebe, die in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz nach Art. 15 Abs. 1 und 2 aufgeführt sind, zulässig, sofern die tägliche Ruhezeit im Schnitt pro Woche 12 Stunden beträgt. Zwischen zwei Arbeitseinsätzen ist eine Ruhezeit von mindestens 8 Stunden zu gewähren.

Fortsetzung Seite 32



N = Nachtzeitraum

Situation / Gefährdung

Massnahmen / zu beachten

Nachtarbeit

Fortsetzung von Seite 31

- ▶ Für Nachtarbeit das Einverständnis der Mitarbeitenden einholen.
- ▶ Nachtarbeit in einem Zeitraum von 12 Stunden ist zulässig, wenn:
 - darauf eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden folgt.
 - die Möglichkeit besteht, sich hinzulegen.
 - die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden beträgt und ein grosser Teil davon reine Präsenzzeit ist.
 - während höchstens 8 Stunden tatsächlich gearbeitet wird, wobei die gesamten 12 Stunden als Arbeitszeit gelten.
- ▶ Für regelmässige Nachtarbeit, d. h. mehr als 25 Einsätze pro Kalenderjahr, besteht ein Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung. Für Jugendliche, die zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Nachtarbeit leisten, und Arbeitnehmende, die grosser Belastung oder gefährlichen Arbeiten ausgesetzt sind (z. B. Dauernachtschicht, Alleinarbeit), ist dies obligatorisch.
- ▶ Arbeitnehmenden, die dauernd oder wiederkehrend Nachtarbeit (d. h. mehr als 25 Nächte pro Kalenderjahr) leisten, eine Ausgleichsruhezeit von 10 Prozent innerhalb eines Jahres gewähren. Keine Kompensation durch geldwerte Leistungen.

Fortsetzung Seite 33



Arbeitsinhalt, Organisation, Sonderschutzbestimmungen, psychosoziale Belastungen

Situation / Gefährdung

Nachtarbeit

Sonntagsarbeit

(für Mitarbeitende in Spitälern, Kliniken, Pflegeinstitutionen und Heimen. Anwendbar auf Betriebe, die in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz nach Art. 15 und 16 Abs. 1 und 2 für die Bewilligungspflicht für Sonntagsarbeit ausgenommen wurden.)

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 32

- ▶ Arbeitnehmenden, die weniger als 25 Nächte pro Kalenderjahr Nachtarbeit leisten, Lohnzuschlag von 25 Prozent gewähren.
- ▶ Regelmässige Nachtarbeit von maximal einer Randstunde am Abend oder am Morgen kann durch Lohnzuschlag ausgeglichen werden (vorbehältlich Ausnahmeregelungen).
- ▶ Mindestens 12 freie Sonntage pro Kalenderjahr gewähren.
- ▶ In den Wochen ohne freien Sonntag im Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 35 aufeinanderfolgenden Stunden gewähren.

Fortsetzung Seite 34



Situation / Gefährdung

Pikettdienst

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 33

- ▶ Für Pikettdienst Einwilligung der Arbeitnehmenden einholen.
- ▶ Arbeitszeit für Bereitschaftsdienst innerhalb des Betriebes oder Einsätze vollumfänglich anrechnen und die entsprechenden Ruhezeiten gewähren.
- ▶ Wird der Pikettdienst ausserhalb des Betriebes geleistet, so ist die zur Verfügung gestellte Zeit soweit an die Arbeitszeit anzurechnen, als der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin tatsächlich zur Arbeit herangezogen wird. Die Wegzeit zu und von der Arbeit ist in diesem Fall an die Arbeitszeit anzurechnen.
- ▶ Pikettdienst auf höchstens sieben Tage im Zeitraum von vier Wochen beschränken und Arbeitnehmende danach mindestens zwei Wochen nicht für Pikettdienst anbieten.
- ▶ In Ausnahmesituationen ist ein Pikettdienst von max. 14 Tagen im Zeitraum von vier Wochen zulässig. Dabei darf der tatsächlich geleistete Piketteinsatz im Durchschnitt pro Kalenderjahr max. fünf Einsätze pro Monat betragen.
- ▶ Für Spitäler und Kliniken: Eine Interventionszeit von 30 Minuten gewähren. Sind kürzere Interventionszeiten erforderlich, besteht Anspruch auf eine Zeitgutschrift.

Fortsetzung Seite 35



Arbeitsinhalt, Organisation, Sonderschutzbestimmungen, psychosoziale Belastungen

Situation / Gefährdung

Massnahmen / zu beachten

Verteilung der Arbeitszeit

- ▶ Verteilung der Arbeitszeit auf höchstens 5½ Arbeitstage pro Woche einhalten (vorbehältlich Ausnahmeregelungen, zum Beispiel für Assistenz- und Oberärzte).
- ▶ Ausdehnung auf sechs Arbeitstage nur mit Einverständnis der Arbeitnehmenden.

Wöchentlicher freier Halbtage

- ▶ Bei Ausdehnung der wöchentlichen Arbeitszeit auf mehr als fünf Tage den Arbeitnehmenden pro Woche je einen freien Halbtage gewähren, mit Ausnahme der Wochen, in die ein arbeitsfreier Tag fällt.
- ▶ Im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer die wöchentlichen freien Halbtage für höchstens vier Wochen zusammenhängend gewähren; wöchentliche Höchst-arbeitszeit im Durchschnitt einhalten.

Einsatzplanung

- ▶ Arbeitnehmende möglichst frühzeitig über Rahmen-einsatzzeiten, Pikettdienst, Einsatzpläne und bewilligte Stundenpläne informieren, d. h. in der Regel zwei Wochen im Voraus.
- ▶ Ausnahmen auf zwingende Gründe, z. B. nicht planbare Ereignisse etc. beschränken.

Mehr Informationen:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz ArG)
- Verordnungen 1, 2, 3 und 5 zum Arbeitsgesetz, ArGV 1, ArGV 2, ArGV 3, ArGV 5
- SECO, Wegleitung zu den Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz
- SECO, Wegleitung zu den Verordnungen 3 und 4 zum Arbeitsgesetz
- SECO, Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz



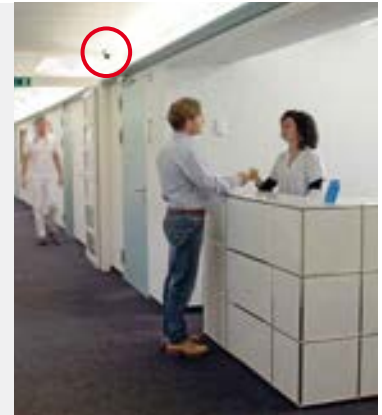
Situation / Gefährdung

**Überwachte
Arbeitsplätze**

Eingriff in die Privatsphäre,
psychische Belastung

Massnahmen / zu beachten

- Dispositiv der elektronischen und personellen Überwachung so einrichten, dass das Verhalten der Mitarbeitenden nicht erfasst werden kann.



Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 26

Arbeitsinhalt, Organisation, Sonderschutzbestimmungen, psychosoziale Belastungen

Situation / Gefährdung

Aggressionen / Übergriffe

Psychische Belastung,
Verletzungen durch
Übergriffe

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Sicherheitsdispositiv erstellen, um aggressivem Verhalten von Patienten in einer schwierigen gesundheitlichen Situation entgegen zu können (Alarmierung, Fluchtweg, Hilfeleistung).
- ▶ Allfällige Probleme über anzügliche Bemerkungen, sexuelle Belästigungen durch Patienten, Besucher oder Mitarbeitende im Team besprechen.
- ▶ Instruktion über Verhaltensregeln bei Aggressionen oder Übergriffen.
- ▶ In der Notfallaufnahme bei Bedarf und speziell nachts Security Personal einsetzen.
- ▶ Isolierte Arbeitssituationen vermeiden.



Mehr Informationen

- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Broschüre «Gefahren und Berufsrisiken für das Pflegepersonal»
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Broschüre «Verstehen Sie keinen Spass, Schwester?»

Situation / Gefährdung

**Sonderschutz-
bestimmungen bei
Schwangerschaft und
Mutterschaft**

Gefährdungen und
schädigende Auswirkungen
auf Mutter und Kind

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Überprüfungen der Arbeitsbedingungen:
 - Risikobeurteilung der auszuführenden Arbeiten durchführen und geeignete Schutzmassnahmen bzw. Schutzeinrichtungen bereitstellen (siehe auch S. 59–73).
 - Informationen an Frauen im gebärfähigen Alter über mögliche Gefährdungen und Rechte abgeben.
 - Impfstatus überprüfen und Schutzimpfungen anbieten.
 - Vorübergehende Umverteilungen der Aufgaben und Beschäftigungserleichterungen vor allem bei stehenden und ergonomisch ungeeigneten Tätigkeiten vorsehen.
 - Liegemöglichkeit vorsehen.
 - Lärm von 85 dB und mehr ist verboten.
 - Heben von Lasten entsprechend dem Verlauf der Schwangerschaft vermeiden.
 - Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat Arbeiten im Stehen auf 4 Stunden begrenzen.
 - Den Müttern die zum Stillen erforderliche Zeit und einen geschützten Raum zur Verfügung stellen.

Fortsetzung Seite 39



Arbeitsinhalt, Organisation, Sonderschutzbestimmungen, psychosoziale Belastungen

Situation / Gefährdung

Sonderschutz- bestimmungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 38

- ▶ Arbeitszeit von max. 9 Std./Tag während ganzer Schwangerschaft und Sonderregelungen bezüglich Nacht- und Schichtarbeit einhalten.
- ▶ Beschäftigungsverbot 8 Wochen nach der Niederkunft einhalten.



Mehr Informationen

- SECO, Merkblatt 025.224.d «Mutterschaft-Schutz der Arbeitnehmerinnen»
- SECO, Checkliste «Mutterschutz am Arbeitsplatz»
- SECO, Faltprospekt 710.220.d «Arbeit und Gesundheit – Schwangerschaft, Geburt, Stillzeit»
- FMH, Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Dossier «Umsetzung der Mutterschutzverordnung in Arztpraxen», 2008

Situation / Gefährdung

Sonderschutzbestimmungen für Jugendliche und Auszubildende

Erhöhtes Unfallrisiko, schädigende Einflüsse, Überlastung

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Risikobeurteilung der auszuführenden Arbeiten durchführen und geeignete Schutzmassnahmen ergreifen.
- ▶ Heben und Tragen auf ein Minimum beschränken. Geeignete Hilfsmittel für schwere oder unhandliche Lasten zur Verfügung stellen. Richtwerte für zumutbare Lasten einhalten.
- ▶ Sonderregelungen für Nacht- und Sonntagsarbeit einhalten (siehe WBF-Verordnung).
- ▶ Tätigkeiten dem Alter der Jugendlichen entsprechend zuweisen (vgl. WBF-Verordnung).

Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz
- SECO, Broschüre 710.063.d «Jugendarbeitsschutz – Informationen für Jugendliche bis 18 Jahre»
- SECO, «Merkblatt über den Schutz der jugendlichen Arbeitnehmenden»
- Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), «Verordnung des WBF vom 4. Dezember 2007 über gefährliche Arbeiten für Jugendliche» (SR 822.115.2)
- Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Verordnung des WBF vom 21. April 2011 über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (SR 822.115.4)



Auszug aus Art. 19 Abs.1 + 2 ArGV 5:
«¹ Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Jugendlichen von einer befähigten erwachsenen Person ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden, namentlich in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Der Arbeitgeber muss den Jugendlichen entsprechende Vorschriften und Empfehlungen nach Eintritt in den Betrieb abgeben und erklären.

² Der Arbeitgeber muss zudem die Eltern oder erziehungsberechtigten Personen über die Arbeitsbedingungen, über mögliche Gefahren sowie die Massnahmen, die für Sicherheit und Gesundheit getroffen werden, informieren.»

Arbeitsinhalt, Organisation, Sonderschutzbestimmungen, psychosoziale Belastungen

Situation / Gefährdung

Rettungsdienst/ Dienstfahrten

Stress, Überlastung, Übermüdung, Abnahme der Konzentrationsfähigkeit durch ständige Fremdeinflüsse, erhöhtes Unfallrisiko, psychische Belastung

Infektionsrisiken

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Gesetzeskonforme Bereitschafts- resp. Pikettdienstregelungen einhalten.
- ▶ Angenehmer Bereitschaftsdienststrahl mit Liegemöglichkeiten vorsehen.
- ▶ Warme Verpflegung auch während des Nachtdienstes ermöglichen.
- ▶ Schulung und Instruktion für Einsatzkräfte im Rettungsdienst.
- ▶ Regelmässig persönlichen Kontakt zu diesen Personen aufnehmen (Teil der Führungsverantwortung).
- ▶ Betreuungs-Team für Stressbewältigung und psychische Verarbeitung der Geschehnisse.

- ▶ Konzept mit Sicherheitsregeln erarbeiten und Rettungskräfte schulen.
- ▶ Ambulantes Personal und Rettungsdienste im korrekten Umgang mit Injektionsnadeln und Kanülen sowie deren fachgerechte Entsorgung instruieren (siehe S. 52/53 und 65–69).

Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 1 und 2 zum Arbeitsgesetz, Artikel 14 und 15 ArGV 1
- Suva, Informationsschrift 2869/30.d «Verhütung blutübertragbarer Krankheiten im Gesundheitswesen (Arbeitsmedizin)»
- Suva, Informationsschrift 2869/31.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen»



Situation / Gefährdung

Empfang/Schalter/ Allein arbeitende Personen

Stress durch immer
«Nett sein müssen»

Gewalttätigkeiten,
Aggressionen, Übergriffe

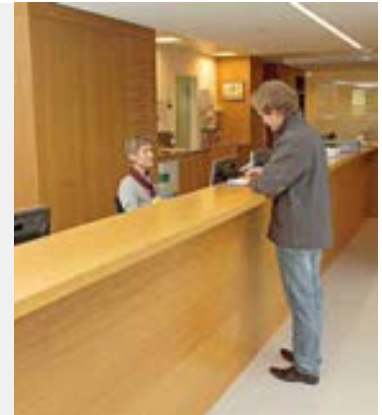
Unwohlsein, Fehlreaktionen
bei Alleinarbeit

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Pausen, Ablösungen, Wechsel mit anderen Tätigkeiten.
- ▶ Allfällige Probleme im Team besprechen. Mitarbeitende unterstützen.
- ▶ Sicherheitskonzept und geeignete Sicherheitsmassnahmen vorsehen (Alarmierung, Fluchtweg, Hilfeleistung).
- ▶ Mitarbeitende schulen.
- ▶ Personal nicht alleine lassen. Notruftaste einbauen.

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67023.d «Allein arbeitende Personen»
- SECO, Merkblatt für allein arbeitende Personen



Arbeitsumgebung im Pflegebereich

Rücken und Bewegungsapparat sind bei der täglichen Arbeit in Pflegeberufen stark beansprucht, sei es durch langes Stehen, Sitzen oder Arbeiten in gebeugter Haltung. Patienten, die mobilisiert, d. h. umgelagert oder transportiert werden müssen, sind eine besondere Belastung für den Rücken. Es gilt daher prioritär, den Arbeitsplatz ergonomisch zu gestalten und geeignete Hilfsmittel für die verschiedenen Aufgaben zu beschaffen. Eine Arbeitsorganisation, die der physischen Beanspruchung gerecht wird, und Arbeitstechniken, die nach ergonomischen Gesichtspunkten erfolgen, tragen dazu bei, gesundheitliche Beschwerden des Bewegungsapparats zu vermeiden.

In der Gesundheits- und Krankenpflege findet Kinästhetik Anwendung. Patienten werden bei den Aktivitäten des täglichen Lebens durch Pflegepersonen in ihren Bewegungen unterstützt. Die Technik beruht darin, dass die Unterstützung der Patienten und gleichzeitig die eigene körperliche Belastung von den Pflege-

fachpersonen adäquat dosiert werden. Daraus resultieren eine Hilfe für die Patienten und gleichzeitig eine geringere Belastung für die Pflegenden.

Nebst Ergonomie sind auch Ordnung und Hygiene im Pflegebereich von grosser Bedeutung. Neue Mitarbeitende sollten neben den Massnahmen zur Unfallverhütung auch diejenigen des allgemeinen Gesundheitsschutzes gemäss Arbeitsgesetz kennenlernen und periodisch auffrischen. Dazu gehören der Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen bei bestimmten Tätigkeiten wie auch elementare Regeln im Bereich Hygiene und Sauberkeit. Nur so können Betriebsleitung und Mitarbeitende auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes umfassend sensibilisiert, Unfälle verhütet und Gefährdungen der Gesundheit reduziert werden.

Arbeits-
umgebung
im Pflege-
bereich

Arbeitsumgebung im Pflegebereich

Situation / Gefährdung

Körperhaltungen

Überbelastung,
Beschwerden des
Bewegungsapparats
(Rücken, Beine,
Schultern, Nacken,
Arme)

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Arbeitsplätze, Arbeitsgeräte und Hilfsmittel nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalten, einrichten und benutzen.
- ▶ Für ausreichende Bewegungsräume sorgen.
- ▶ Individuelle Körpermasse berücksichtigen und Arbeitsgeräte bzw. Hilfsmittel durch Verstellmechanismen darauf abstimmen.
- ▶ Ergonomische Arbeitstechniken und Körperhaltungen für die verschiedenen Aufgaben entwickeln und schulen.

Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 3 und 4 zum Arbeitsgesetz, Art.23 und 24
- <http://www.kinaesthetics.ch/kinaesthetics-schweiz.cfm>



Arbeitsumgebung im Pflegebereich

Situation / Gefährdung

Sitzen und Stehen

Ermüdung, Verspannungen der Rumpf- und Beinmuskulatur, Überbelastung der Gelenke, Bänder und Bandscheiben, Kreislaufbeschwerden, Varicosis (Krampfadern)

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Den Tätigkeiten angepasste Arbeitshöhen vorsehen, d. h. Tische, Betten, Geräte etc. mechanisch auf die richtige Arbeitshöhe einstellen.
- ▶ Längerdauernde und einseitige Belastungen vermeiden, zum Beispiel durch:
 - Arbeitsplatzwechsel/Job-Rotation
 - Arbeitsabläufe mit abwechselnden Tätigkeiten.
- ▶ Vorbeugende Massnahmen ergreifen, zum Beispiel:
 - Entspannungsübungen
 - Bewegen
 - Tragen von Kompressionsstrümpfen.
- ▶ Für administrative Tätigkeiten ergonomisch angepasste Bildschirmarbeitsplätze einrichten (siehe Seite 57).

Mehr Informationen

- SECO, Broschüre 710.077.d «Stehen bei der Arbeit»
- SECO, Broschüre 710.068.d «Sitzen bei der Arbeit»



Arbeits-
umgebung
im Pflege-
bereich

Situation / Gefährdung

Mobilisierung von Patienten

Überbelastung, rasche Ermüdung, muskulo-skelettale Beschwerden im Rücken, Nacken, Armen und Beinen, Muskelverspannungen, Stolper- und Sturzunfälle

Massnahmen / zu beachten

Vorbereitung

- ▶ Mitarbeitende in Bewegungstechnik schulen.
- ▶ Transport vorbereiten, Hilfsmittel (z. B. Rutschbrett, siehe Bild) bereitstellen, nicht unüberlegt handeln.
- ▶ Auf Hindernisse achten und falls möglich wegräumen, Besucherstühle, Infusionsständer etc.
- ▶ Für genügend Bewegungsfreiraum sorgen.
- ▶ Bett, Lifter oder Rollstuhl an Ort fixieren und vor Wegrollen sichern.
- ▶ Aufstehhilfen, Armlehnen und Fussraster entfernen.
- ▶ Das Bett auf Arbeitshöhe einstellen.
- ▶ Bereitschaft des Patienten zur Mithilfe eruieren und durch rechtzeitige Information bzw. Mitbestimmung optimieren.
- ▶ Geplante Bewegungsabläufe mit helfenden Kolleginnen und Patienten abstimmen.

Fortsetzung Seite 47



Situation / Gefährdung

Mobilisierung von Patienten

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 46

Arbeitstechnik

- ▶ Geeignete Hilfsmittel einsetzen (z. B. Rutschbrett, Transfermatte, Gleitmatte, Patientenlifter, Drehscheibe etc.).
- ▶ Richtwerte für Lasten gemäss Suva-Grenzwerte am Arbeitsplatz einhalten.
- ▶ Bewegen statt heben.
- ▶ Niemals mit Schwung oder ruckartig anheben.
- ▶ Zum Heben die Kraft der Beine einsetzen.
- ▶ Rücken gestreckt halten und Wirbelsäule stabilisieren durch Anspannung der Rumpfmuskulatur.
- ▶ Last zuerst heben und dann eine Drehung machen.
- ▶ Wenn nötig Unterstützung anfordern und zu zweit arbeiten.
- ▶ Gewicht des Patienten auf Unterstützungsfläche verlagern.
- ▶ Körperrnah arbeiten, um Hebelwirkung zu minimieren. Last gleichmässig auf beide Körperseiten verteilen.
- ▶ Immer mit beiden Armen gleichzeitig heben, tragen, schieben oder ziehen.
- ▶ Ausgangsstellung auf beabsichtigten Bewegungsablauf ausrichten.
- ▶ Gewicht von einem Fuss auf den anderen verlagern, statt die Bewegung aus den Armen oder dem Rücken ausführen.

Fortsetzung Seite 48



Arbeits-
umgebung
im Pflege-
bereich

Situation / Gefährdung

Mobilisierung von Patienten

Massnahmen / zu beachten

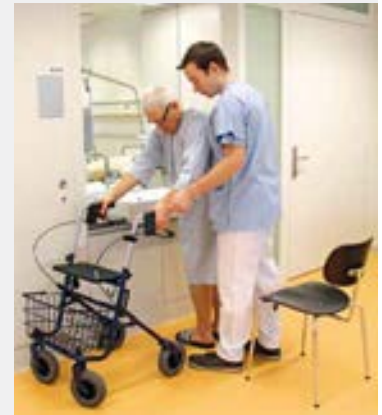
Fortsetzung von Seite 46/47

Patient einbeziehen

- ▶ Möglichkeiten des Patienten nutzen.
- ▶ Bewegungsmuster des Patienten für den beabsichtigten Bewegungsablauf miteinbeziehen.
- ▶ Bewegungsablauf in Teilschritte gliedern und den Patienten das Tempo bestimmen lassen.
- ▶ Sicheren Halt geben, aber nicht an den Gelenken fassen.
- ▶ Bewegungsablauf und Hilfsmittel dem Patienten erklären.

Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Artikel 25 «Lasten»
- SECO, Prüfmittel «Gesundheitsrisiken Bewegungsapparat» mit dazugehörigem Leitfaden
- Suva, Richtlinie 1903.d, «Grenzwerte am Arbeitsplatz 2012», Kap. 4. Richtwerte für physische Belastungen
- DGUV, GUV-Information 8557, «Rückengerechtes Arbeiten in der Pflege und Betreuung», Berlin
- IVSS, Sektion Gesundheitswesen, «Rückengerechtes Arbeiten in der Pflege, Schulungs- und Präventionskonzepte in Europa», Expertenworkshop Paris, CD, ISBN 92-843-0170-x, www.health.prevention.issa.int
- <http://www.kinaesthetics.ch/kinaesthetics-schweiz.cfm>
- Ammann A. (2010), «Rückengerechtes Arbeiten in der Pflege, Leitfaden für gesundheitsfördernde Transfertechniken», 3. Auflage. Hannover: Schlütersche ISBN 978-3-89993-233-1
- Citron I. (2010), «Kinästhetik – Kommunikatives Bewegungslernen» 3. Auflage. Stuttgart: Thieme ISBN 978-3-13-111863-9 (inkl. CD ROM)
- Hatch F., Maietta L., Schmidt S. (2005), «Kinästhetik. Interaktion durch Berührung und Bewegung in der Pflege», Bad Soden: Verlag DBfK ISBN 3-927944-02-5



Arbeitsumgebung im Pflegebereich

Situation / Gefährdung

Verkehrswege

Verletzungen durch Kollisionen, Ausrutschen, Stolpern und Stürzen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Zahl der Verkehrswege, ihre Ausführung, Lage und Abmessungen den jeweiligen Betriebsverhältnissen anpassen.
- ▶ Trennung der Verkehrsfläche von Personen und Fahrzeugen.
- ▶ Patientenbetten nach Möglichkeit zu zweit transportieren.
- ▶ Böden sauber und trocken halten.
- ▶ Rutschhemmende Beläge einsetzen.
- ▶ Im Eingangsbereich zweckmässige Schmutzschleusen vorsehen.
- ▶ Unvermeidliche Stufen und Niveauunterschiede deutlich markieren.
- ▶ Warnständer verwenden.

Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz, Art.6 – 10, 3. Abschnitt
- Suva, Merkblatt 44036.d «Innerbetriebliche Verkehrswege»



Arbeits-
umgebung
im Pflege-
bereich

Arbeitsumgebung im Pflegebereich

Situation / Gefährdung

Bewegungsraum

Anstossen, Einklemmen, Stürze, Verletzungen durch Fallenlassen von Gegenständen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Platzverhältnisse bereits in der Planungsphase so anordnen, dass ungehinderte Arbeitsweise möglich ist. Pflegefachpersonen in der Planung von Neu- und Umbauten miteinbeziehen.
- ▶ Genügend Bewegungsraum gewährleisten.
- ▶ Toiletten und Duschen für Patienten so gestalten, dass für die Pflegenden genügend Bewegungsraum für Hilfestellung und Behandlung besteht, zum Beispiel:
 - WC-Schüssel und Dusche nicht unmittelbar nebeneinander platzieren, sondern beidseitig genügend Platz bzw. Bewegungsraum einplanen.
 - Rollstuhlgängige Duschkabinen vorsehen (Bilder Seite 51).
- ▶ Ungünstige Belastungen durch Zwangshaltungen aufgrund enger Platzverhältnisse vermeiden.



Arbeitsumgebung im Pflegebereich

Situation / Gefährdung

Toiletten und Nasszellen

Verunreinigungen durch Bakterien, Ansteckungsrisiken, Ausrutschen, Stürze

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Öffentliche Toiletten nicht als Personaltoiletten einsetzen.
- ▶ Rollstuhlgängigen Zugang sicherstellen.
- ▶ Böden sauber und trocken halten.
- ▶ Nasszellen regelmässig durch Fachpersonal reinigen lassen. Bei Reinigung absperren, nasse Böden mit Warnständer kennzeichnen.
- ▶ Stehendes Wasser, z. B. in u-förmig hängenden Dusch- und Badewannenschläuchen vermeiden.
- ▶ Toiletten und Duschen so gestalten, dass genügend Bewegungsraum besteht (siehe Seite 50).

Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 31 und 32
- Schweiz. Fachstelle für Behindertengerechtes Bauen → www.hindernisfrei-bauen.ch/



Arbeits-
umgebung
im Pflege-
bereich

Situation / Gefährdung

Injektionsnadeln, Kanülen, Glasampullen

Stich- und Schnittverletzungen, Infektionsrisiken (siehe auch S. 65–69)

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Schutzkappen nach Gebrauch von Nadeln nie wieder aufsetzen: **kein «recapping»!**
- ▶ Injektionsnadeln verwenden, die sich nach Gebrauch in eine Schutzhülle zurückziehen.
- ▶ Injektionsnadeln mit leicht arretierbarem Stickschutz verwenden.
- ▶ Injektionsnadeln einsetzen, welche beim Herausziehen stumpf werden.
- ▶ Alle spitzen Gegenstände, Nadeln, Kanülen etc. sofort und direkt in dafür vorgesehene starre und durchstichsichere Behälter entsorgen.
- ▶ Auswechseln der Entsorgungsbehälter, bevor sie ganz voll sind.
- ▶ Spitze Gegenstände nicht in Taschen von Arbeitskleidern aufbewahren und Taschen leeren, bevor Arbeitskleider in die Wäscherei gegeben werden.

Fortsetzung Seite 53



Arbeitsumgebung im Pflegebereich

Situation / Gefährdung

Injektionsnadeln, Kanülen, Glasampullen

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 52

- ▶ Beim Aufbrechen von Glasampullen Ampullenhals mit Zellstofftupfer hinterlegen, um Schnittverletzungen zu vermeiden.
- ▶ Spitze Gegenstände nie in «gewöhnliche» Abfallsäcke werfen (Gefährdung des Reinigungspersonals).
- ▶ Pflegefachpersonen wie auch ambulantes Personal und Rettungskräfte im korrekten Umgang mit Injektionsnadeln und Kanülen sowie deren fachgerechte Entsorgung instruieren.
- ▶ Einführung neuer Sicherheitsprodukte schulen.

Mehr Informationen

- Siehe auch Seite 59–73
- Suva, Anschlag 2864.d «Schützen Sie sich vor blutübertragbaren Infektionskrankheiten! (für Pflegepersonal)»
- Suva, Informationsschrift 2869/31.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen»
EU, Richtlinie 2010/32/EU des Rates vom 10. Mai 2010 «Zur Vermeidung von Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor»



Arbeits-
umgebung
im Pflege-
bereich

Arbeitsumgebung im Pflegebereich

Situation / Gefährdung

Spritzer

Infektionsrisiken und Kontamination durch Spritzer (siehe auch S. 59–73)

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Schutzmasken (Gesichtsschutzmasken, OP-Masken) zur Verfügung stellen.
- ▶ Schutzbrillen bei Gefährdungssituationen einsetzen.
- ▶ Handschuhe und Schutzmäntel tragen.
- ▶ Mitarbeitende im Umgang mit persönlicher Schutzausrüstung instruieren.



Arbeitsumgebung im Pflegebereich

Situation / Gefährdung

Sozialräume / Garderoben / Verpflegung

Mangelnde Erholung, mangelnde Hygiene, Beeinträchtigung des Wohlbefindens, ungesunde oder einseitige Ernährung, Erkältungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Pausen-, Ess- und Aufenthaltsräume mit Tageslicht und Sicht ins Freie gewährleisten.
- ▶ Aufenthaltsräume den betrieblichen Verhältnissen und der Art der Arbeit (Tages- oder Nachtarbeit) anpassen, z. B. durch Liegemöglichkeiten.
- ▶ Arbeits- und Sozialräume trennen: Keine Mahlzeiten am Arbeitsplatz einnehmen und in Sozialräumen keine Arbeiten ausführen.
- ▶ Gesetzlich vorgeschriebenen Nichtraucherschutz einhalten.
- ▶ Gesunde und abwechslungsreiche Verpflegungsangebote für Pflegepersonal anbieten, auch für Zwischenverpflegung.
- ▶ Für Schicht- bzw. Nachtarbeit Mikrowellengeräte zum Aufwärmen von Mahlzeiten einplanen.
- ▶ Garderoben mit getrennten Garderobenschränken für Alltags- und Arbeitskleidung einplanen und mit guten Belüftungsmöglichkeiten ausstatten.
- ▶ Sozialräume, insbesondere Waschanlagen, Duschen, und Toiletten regelmässig reinigen (evtl. mit Reinigungskontrollblatt).
- ▶ Grössere Temperaturunterschiede auf dem Weg zu den Garderoben und Waschanlagen vermeiden.

Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 29 – 33
- SECO, Info-Publikation 710.234.d «Pausen und Ernährung, Ratschläge für Arbeitnehmende»



Arbeitsumgebung
im Pflegebereich

Arbeitsumgebung im Pflegebereich

Situation / Gefährdung

Arbeitskleidung, Schuhe

Ausgleiten, Ausrutschen, Verunreinigungen, chemische oder biologische Gefährdungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Geeignete und saubere Arbeitskleidung zur Verfügung stellen.
- ▶ Geeignete Schuhe mit genügender Rutschfestigkeit tragen (nach Möglichkeit keine offenen Schuhe oder zumindest offene Schuhe mit Riemen).
- ▶ Kleider und Schuhe so auswählen, dass sie nicht einengen oder sonst wie behindern.
- ▶ Schuhe tragen, die eine natürliche Haltung ermöglichen (keine hohen Absätze), den Fuss stützen und schützen und auch den Zehen genügend Raum bieten.
- ▶ Für kalte Böden Sohlen mit guter Wärmeisolation verwenden.
- ▶ Auch in Arbeitsbereichen, wo besondere Kleider-vorschriften gelten, diesen Aspekten Rechnung tragen.
- ▶ Im Umgang mit chemischen und biologischen Stoffen geeignete Schutzkleidung nach betrieblicher Weisung tragen.
- ▶ Zur Ausübung der Tätigkeiten im Pflegebereich keine Schmuckstücke tragen.

Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 28
- SECO, Broschüre 710.077.d «Stehen bei der Arbeit»



Arbeitsumgebung im Pflegebereich

Situation / Gefährdung

Administrative Tätigkeiten / Büroarbeitsplätze

Muskuloskelettale Beschwerden, Fehlhaltungen, vorzeitige Ermüdung

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Für administrative Tätigkeiten ergonomisch eingestellte Büroarbeitsplätze vorsehen. Administrative Tätigkeiten in störungsfreier Umgebung, evtl. räumlich getrennt, einplanen.
- ▶ Für Büroarbeitsplätze Empfehlungen der EKAS beachten (siehe Hinweise unten).



Arbeitsumgebung im Pflegebereich



Mehr Informationen

- EKAS, Broschüre 6205.d «Unfall – kein Zufall! Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Bürobetrieben»
- EKAS-Box, «Online-Informationsmittel für die Prävention im Büro»: www.ekas-box.ch



Biologische, chemische und physikalische Gefährdungen

Das Pflegefachpersonal, wie das medizinische Personal im Gesundheitswesen generell, ist bei seiner Tätigkeit chemischen und physikalischen Einwirkungen sowie Erregern von Infektionskrankheiten ausgesetzt. Im Pflegebereich haben Hygieneanforderungen deshalb einen hohen Stellenwert. Bei Zielkonflikten zwischen Hygiene und Sicherheit lässt sich durch die Wahl der geeigneten Reinigungs- und Desinfektionsmethode eine optimale Lösung finden.

Hinweis

Die Gefährdungen und Massnahmen in diesem Kapitel fassen die wichtigsten Punkte zusammen. Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist als praktisches Hilfsmittel im täglichen Arbeitsumfeld der Pflegeberufe gedacht. **Zur Vertiefung der einzelnen Aspekte, insbesondere der blutübertragbaren Infektionen sowie der Tätigkeiten in diagnostisch-mikrobiologischen und histologischen Laboratorien sowie pathologischen Instituten, verweisen wir auf die weiterführende Literatur, speziell auf die zahlreichen Publikationen der Suva aus dem Bereich der Arbeitsmedizin.**

Ob im Notfalldienst, auf der Station, im Operationssaal oder in der Hauspflege, das Pflegepersonal kommt in Kontakt mit chemischen Stoffen und mehr oder weniger komplexen Apparaten. Eine gute Ausbildung und regelmässige Instruktionen, zum Beispiel beim Einsatz neuer Geräte oder bei der Einführung neuer Mitarbeitenden, helfen mit, Unfälle zu vermeiden.

Die Haut ist ein natürlicher Schutzmantel des Menschen, gewisse Stoffe üben eine chemische und physikalische Reizwirkung aus und verursachen Hautentzündungen. Durch systematische Gefährdungsermittlung und -beurteilung sowie geeignete betriebliche Schutzmassnahmen und richtiges Verhalten lassen sich berufsbedingte Hautschäden und gesundheitliche Gefährdungen weitgehend vermeiden.

Biologische,
chemische und
physikalische
Gefährdungen

Situation / Gefährdung

Reinigung und Desinfektion

Verätzung der Atemwege durch Einatmen von Sprühnebel und Dämpfen, Verätzungen von Augen und Haut durch Kontakt.

Allergien, Gefährdung von Drittpersonen und/oder Umwelt

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Bei Reinigungs- und Desinfektionsmitteln Gefahrenhinweise (H-Sätze resp. R-Sätze) beachten.
- ▶ Sicherheitsdatenblätter für Produkte mit Gefahrenstoffdeklaration beschaffen, zentral bereitstellen und nötige Instruktionen veranlassen.
- ▶ Produktbeschreibungen genau lesen und beachten.
- ▶ Durch Gebotsschilder auf die benötigten persönlichen Schutzausrüstungen hinweisen und diese auch einsetzen.
- ▶ Keine grösseren Mengen von Lösungen, Aerosolen ausbringen, keine Sprühdesinfektion vornehmen, sondern Oberflächen mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Tuch desinfizieren.
- ▶ Direkten, ungeschützten Kontakt mit schädigenden Stoffen vermeiden.
- ▶ Produkte sachgerecht lagern, zubereiten und anwenden sowie für ausreichende Belüftung sorgen.
- ▶ Bei Desinfektionsmittellösungen mit hohen Konzentrationen Schutzausrüstung zum Atemschutz vorsehen.
- ▶ Automatische Dosiersysteme einsetzen.

Fortsetzung Seite 61



Situation / Gefährdung

Reinigung und Desinfektion

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 60

- ▶ Wo immer möglich, Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit geringem gesundheitlichem Risiko einsetzen.
- ▶ Keine Sprühmittel verwenden.
- ▶ Sofortmassnahmen für Unfälle festlegen und Mitarbeitende instruieren:
 - Nach Hautkontakt betroffene Hautpartien ausgiebig mit fliessendem Wasser spülen.
 - Benetzte Kleider rasch entfernen.
 - Nach Augenspritzern Augen sofort während mind. 20 Minuten mit fliessendem Wasser spülen und Arzt aufsuchen.



Biologische,
chemische und
physikalische
Gefährdungen

Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 2869/23.d «Verhütung gesundheitlicher Gefahren bei der Desinfektion von Flächen und Instrumenten in Spital und Praxis (Arbeitsmedizin)»
- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»
- Kampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag: www.cheminfo.ch

Situation / Gefährdung

Hautschutz

im Umgang mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, häufiges Händewaschen und Feuchtarbeiten

Schädigung oder Beeinträchtigung der Schutzfunktion der Haut, Hautentzündungen, Allergien/Latexallergien, Ekzeme

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Hautschutz- und Hygieneplan erstellen.
- ▶ Mitarbeitende im korrekten Gebrauch der persönlichen Schutzausrüstung für Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sowie im Hautschutz, d. h. Schützen, Reinigen und Pflegen der Haut unterweisen.
- ▶ Hautschutzcremen verwenden.
- ▶ Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) auswählen und beschaffen (gemäss Sicherheitsdatenblatt).
- ▶ Bei Allergien latexfreie oder zumindest puderfreie, latexallergenarme Handschuhe verwenden.
- ▶ Bei allergischen Reaktionen Arzt aufsuchen.

Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 2869/23.d «Verhütung gesundheitlicher Gefahren bei der Desinfektion von Flächen und Instrumenten in Spital und Praxis (Arbeitsmedizin)»
- Suva, Informationsschrift 2869/33.d «Latexallergie (Arbeitsmedizin) Gefährdung und Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz»
- Suva, Informationsschrift 44074.d «Hautschutz bei der Arbeit»
- Pädagogische und praktische Webseite zur Prävention von Berufsdermatosen: www.2haende.ch



Biologische, chemische und physikalische Gefährdungen

Situation / Gefährdung

Umgang mit Zytostatika

Gesundheitsgefährdungen durch karzinogene, mutagene und reproduktionstoxische Eigenschaften von Zytostatika

Reizung der Haut, Schleimhäute und Atemwege

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Sicherheitswerkbänke für Arbeiten mit Zytostatika einrichten. Ohne Sicherheitswerkbank sind geschlossene Systeme erforderlich, die eine Freisetzung verhindern.
- ▶ Räume entsprechend kennzeichnen.
- ▶ Risikoanalyse vornehmen und Mitarbeitende, insbesondere Frauen im gebärfähigen Alter, über die Gefährdungen in der Handhabung von Zytostatika sowie über die entsprechenden Vorsichtsmassnahmen instruieren.
- ▶ Werdende Mütter nicht mit der Zubereitung/Herstellung, der Applikation und der Entsorgung von Zytostatika beauftragen.
- ▶ Bildung von Zytostatika-aerosolen und -stäuben sowie Kontamination mit Zytostatika bei der Herstellung, Zubereitung, Verabreichung, Lagerung, Transport und Entsorgung verhindern.
- ▶ Bei der Herstellung, Zubereitung oder bei der Reinigung geeignete Schutzausrüstung tragen und regelmässig wechseln.

Fortsetzung Seite 64



Biologische,
chemische und
physikalische
Gefährdungen



Situation / Gefährdung

Umgang mit Zytostatika

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 63

- ▶ Nach unbeabsichtigter Freisetzung von Zytostatika Atemschutzmaske, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen.
- ▶ Notfallset (Spillkit) bereitstellen.
- ▶ Meldewesen und Sofortmassnahmen bei Zwischenfällen festlegen und Mitarbeitende informieren.
- ▶ Reinigungs- und Wartungspersonal über Vorsichtsmassnahmen instruieren.
- ▶ Transport in sicheren Kunststoffbehältern organisieren.
- ▶ Für das Einsammeln, die Kennzeichnung, den Transport und die fachgerechte Entsorgung von Medikamenten und Zytostatika Betriebsanweisungen erstellen und Mitarbeitende instruieren.



Mehr Informationen

- Suva, Informationsschrift 2869/18.d «Sicherer Umgang mit Zytostatika (Arbeitsmedizin)»

Biologische, chemische und physikalische Gefährdungen

Situation / Gefährdung

Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten

Übertragung von Infektionserregern durch Stich- und Schnittverletzungen, durch direkten Kontakt mit lädierter Haut oder Schleimhäuten sowie durch Spritzer auf Augenbindehäute und Schleimhäute

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Einsatz geeigneter Sicherheitsinstrumente vorsehen:

Verweilkanülen, Injektionsnadeln, Blutentnahmenadeln verwenden,

- ▶ die, sofern erhältlich, mit leicht arretierbarem Stickschutz ausgerüstet sind,
- ▶ die beim Herausziehen stumpf werden,
- ▶ die sich nach Gebrauch in eine Schutzhülle zurückziehen lassen.

Fortsetzung Seite 66



Biologische,
chemische und
physikalische
Gefährdungen

Situation / Gefährdung

Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 65

Skalpelle:

- ▶ Einmalskalpelle oder Sicherheitsskalpelle mit verschiebbaren Schutzhüllen und Verriegelungsmechanismus verwenden.
- ▶ Verhaltensregeln im Umgang mit Injektionsnadeln, Nähnadeln und Skalpellen einhalten.
- ▶ Skalpelle nach Gebrauch nicht mit der Schneideseite weiterreichen.

Injektionsnadeln:

- ▶ Schutzkappen nach Gebrauch nie wieder aufsetzen:
kein «recapping»!

Nähnadeln:

- ▶ Näharbeiten mit der nötigen Vorsicht und ohne Hast ausführen, um Stichverletzungen zu vermeiden.
- ▶ Atraumatische Nähnadeln, wo möglich und indiziert, einsetzen.

Fortsetzung Seite 67



Situation / Gefährdung

Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 65/66

- ▶ Durchstichsichere Entsorgungsbehälter beschaffen.
- ▶ Auf sichere Entsorgung von kontaminiertem Einwegmaterial achten.
- ▶ Bei möglichen Kontakten mit Blut oder Körperflüssigkeiten wie auch bei Blutentnahmen Schutzhandschuhe tragen.
- ▶ Bei Gefahr von Spritzern mit Blut und Körperflüssigkeiten Schutzbrille, Schutzmaske sowie flüssigkeitsdichte Kleidung tragen.
- ▶ Vereinbarte Hygienemassnahmen überwachen.
- ▶ Sofortmassnahmen nach Kontaminationen mit potenziell infektiösen Körperflüssigkeiten bzw. bei Stich- und Schnittverletzungen festlegen und einhalten: Haut waschen und desinfizieren, Schleimhäute spülen, unverzüglich Arzt aufsuchen, Gefährdung evaluieren, medizinische Kontrolle durchführen und geeignete Massnahmen einleiten, Meldeverfahren eröffnen, etc.
- ▶ Unfallereignisse kommunizieren, um ähnlichen Zwischenfällen vorzubeugen.

Fortsetzung Seite 68



Biologische,
chemische und
physikalische
Gefährdungen

Situation / Gefährdung

Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 65–67

Weitere Massnahmen zur Vermeidung von Risiken bei der **Reinigung von Instrumenten vor der Sterilisation**.

- ▶ Einrichtung einer Instrumentenablage mit einheitlicher Ausrichtung aller scharfen/spitzen Instrumente
- ▶ Betriebsräume trennen und ausreichend belüften.
- ▶ Personal im Umgang mit Sterilgut und Geräten schulen und Arbeitsabläufe regelmässig kontrollieren.
- ▶ Mit Körperflüssigkeiten und Blut verschmutzte Sterilgut-Utensilien nie waschen.
- ▶ Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Haarnetz, Schutzmaske, Handschuhe, Schürze) tragen und nach der Arbeit fachgerecht entsorgen oder reinigen lassen.

Fortsetzung Seite 69



Biologische, chemische und physikalische Gefährdungen

Situation / Gefährdung

Kontakt mit Blut und Körperflüssigkeiten

Exposition gegenüber aerogen übertragbaren Infektionserregern (Tuberkulose, Masern, Varizellen, etc.)

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 65–68

- ▶ Geeignete partikelfiltrierende Schutzmasken tragen.
- ▶ Vorsorgeuntersuchungen und entsprechende Schutzimpfungen durchführen, z. B. Hepatitis B, MMR, Varizellen-Impfung.

Mehr Informationen

- Suva, Informationsschrift 2869/30.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen (Arbeitsmedizin)»
- Suva, Informationsschrift 2869/19.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen in medizinischen Laboratorien (Arbeitsmedizin)»
- Suva, Informationsschrift 2869/20.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Umgang mit Patienten (Arbeitsmedizin)»
- Suva, Informationsschrift 2869/31.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen»
- Suva, Informationsschrift 2869/36.d «HIV, HBV, HCV Exposition Erstmassnahmen»
- Suva, Informationsschrift 2869/34.d «Impfungen des Personals im Gesundheitswesen (Arbeitsmedizin)»
- Suva, Informationsschrift 2869/35.d «Tuberkulose am Arbeitsplatz. Gefährdung und Prävention (Arbeitsmedizin)»
- Bundesamt für Gesundheit BAG, «Schweizerischer Impfplan», Anhänge 3 und 4.
- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK, Broschüre «Gefahren und Berufsrisiken für das Pflegepersonal»



Biologische,
chemische und
physikalische
Gefährdungen

Situation / Gefährdung

Anästhesiegase (Operationssäle / Auf- wachräume) / Rauchgase

Belastungen durch
Anästhesiegase,
gesundheitliche
Beeinträchtigungen
wie Kopfschmerzen
oder Müdigkeit

Exposition gegenüber
chirurgischen Rauchgasen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Personal über die Bedienung der Geräte und deren korrekten Gebrauch instruieren.
 - ▶ Sicherheit der Geräte vor jedem Gebrauch kontrollieren.
 - ▶ Sorgfältige Maskenhandhabung sicherstellen.
 - ▶ In Räumen, in die Narkosegase gelangen, z. B. auch Aufwachräume, für ausreichende Belüftung und adäquaten Luftwechsel sorgen.
 - ▶ Dichtigkeit der Geräte und der Schläuche regelmässig kontrollieren.
-
- ▶ Rauchgase, die bei chirurgischen Verfahren mit Hitzeeinwirkung (z. B. Laser) oder Ultraschall entstehen, durch geeignete Entlüftung abführen und Atemschutz der Anwender sicherstellen.

Mehr Informationen

- Suva, Informationsschrift 2869/29.d «Umgang mit Anästhesiegasen, Gefährdung, Schutzmassnahmen (Arbeitsmedizin)»
- Suva, Factsheet Arbeitsmedizin, «Chirurgische Rauchgase»



Biologische, chemische und physikalische Gefährdungen

Situation / Gefährdung

Röntgen- oder andere ionisierende und nicht ionisierende Strahlen

Strahlungsgefährdungen durch photochemische und thermische Schädigung der Augen und der Haut (Haut- und Augenverbrennungen), Starkstromverletzungen (Elektrisierungen), Leukämie, Missbildungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Räume korrekt kennzeichnen und Zutrittsberechtigung für Beschäftigte oder Patienten mit aktiven medizinischen Implantaten (z. B. Pacemaker, Insulin- und Schmerzmittelpumpen) organisatorisch regeln.
- ▶ Sachverständigen für Strahlenschutz ernennen und in das Risiko-Management-System einbinden.
- ▶ Mitarbeitende über die Bedienung der Geräte und deren korrekten Gebrauch instruieren.
- ▶ Schulung des Personals über den Umgang mit Strahlen oder Radionukleiden vorsehen.
- ▶ Arbeitsmedizinische Vorsorge organisieren.

Fortsetzung Seite 72



Biologische,
chemische und
physikalische
Gefährdungen



Situation / Gefährdung

Röntgen- oder andere ionisierende und nicht ionisierende Strahlen

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 71

- ▶ Sicherheit der Geräte vor jedem Gebrauch kontrollieren.
- ▶ Bereiche mit gefährlichen Strahlen durch geeignete Schutzabschirmungen abgrenzen.
- ▶ Abstand halten, Expositionszeit möglichst kurz halten.
- ▶ Unbeteiligte fernhalten.
- ▶ Dosimetrie der Personen, die einer Strahlenbelastung ausgesetzt sind, überwachen.

Mehr Informationen

- Suva, Factsheet Arbeitsmedizin «Ionisierende Strahlen» (in Vorbereitung),
- Suva, Informationsschrift 2869/21.d «Der Strahlenunfall (Arbeitsmedizin)»
- Suva, Informationsschrift 66049.d «Achtung, Laserstrahl»
- BAG, Weisung R-06-03 «Dosimetrie im Spital»
- BAG, Merkblatt S+C 11.04, «Strahlenschutz bei beruflich strahlenexponierten Personen»
- Norm EN 50527-2-1, «Verfahren zur Beurteilung der Exposition von Arbeitnehmern mit aktiven implantierbaren medizinischen Geräten (AIMD) gegenüber elektromagnetischen Feldern – Teil 2 – 1: Besondere Beurteilung für Arbeitnehmer mit Herzschrittmachern»



Situation / Gefährdung

Raumklima / Lüftung / Klimaanlage / Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen)

Verkeimung der Luft, Gefährdungen durch erhöhte Gaskonzentrationen, Beeinträchtigung des Wohlbefindens bei zu hohen oder zu niedrigen Raumtemperaturen oder bei zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit, Austrocknen der Schleimhäute, Augen oder Atemwege, Einbussen der Konzentrations- und Leistungsfähigkeit, Erkältungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Personal über die Bedienung der Geräte und deren korrekten Gebrauch instruieren.
- ▶ Personal in den Zonen mit raumlufttechnischen Anlagen instruieren. Luftströmung und Luftwechselrate korrekt einstellen. Zugluft vermeiden.
- ▶ Temperaturen und Luftfeuchtigkeit je nach Ort und Tätigkeit richtig einstellen, z. B. Operationssäle: Temperaturen zwischen 18°C und 26°C, in der Kinderchirurgie bis 32°C, Luftfeuchtigkeit 30 bis 60 %.
- ▶ In Räumen mit erhöhten Anforderungen, z. B. Intensivpflegestationen, Spezialeinheiten für Patienten mit starker Immunsuppression, Sterilgutaufbereitung, Labors etc., das Raumklima den Verhältnissen entsprechend anpassen und regelmässig kontrollieren.
- ▶ Reinraumgerechte Kleidung tragen.
- ▶ Anlagen periodisch überwachen (Filterwechsel, Geräuschmessung, Strömungsverhältnisse, mikrobiologisch-hygienische Kontrolle).

Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 1 und 16
- SECO, Faltprospekt 710.221.d «Arbeit und Gesundheit – Licht, Beleuchtung, Raumklima, Raumluftqualität»
- EKAS, Checkliste 6807.d «Instandhaltung von raumlufttechnischen Anlagen»
- Suva-Merkblatt 44021.d «Luftbefeuchtung»
- SN Norm 22500, «Strukturelle Anforderungen an Operationsabteilungen unter Berücksichtigung der Good Operation Practice, 2011»



Biologische,
chemische und
physikalische
Gefährdungen



Allgemeiner Betrieb, Unterhalt und Geräte

In Spitälern und anderen Institutionen des Gesundheitswesens werden Arbeiten in und um das Gebäude, zur Reinigung und zum Unterhalt von Gebäudeteilen und Geräten meist durch spezielle Facility-Management-Firmen oder eigenes Personal mit entsprechenden Kenntnissen ausgeführt. Viele dieser Arbeiten sind heutzutage hochgradig technisiert. Der Informationsstand der Mitarbeitenden entspricht aber möglicherweise nicht in jedem Fall den Anforderungen für einen sicheren Betrieb.

Da zwischen dem Pflegebereich und den Tätigkeiten im Gebäudeunterhalt zahlreiche Schnittstellen bestehen, zum Beispiel im Bereich der Reinigung, der Wäschesortierung, in der Kontrolle und im Unterhalt von elektrischen Installationen, raumlufttechnischen Anlagen, Beleuchtungen und Geräten, sind ein spartenübergreifender Informationsaustausch und Kenntnisse in den anderen Tätigkeitsgebieten für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sehr wichtig. Es geht in erster Linie darum, sehr aufmerksam zu sein und entdeckte Mängel sofort zu melden bzw. beheben zu lassen.

Besondere Vorsicht ist wegen Sturzunfällen bei Reinigungsarbeiten geboten. Spezielles Augenmerk ist auch auf alle, im Spitalbereich vorkommenden Kontaminations- und Infektionsgefährdungen durch Arbeitsutensilien, Wäsche, Verunreinigungen oder Abfälle zu richten.

**Allgemeiner
Betrieb,
Unterhalt und
Geräte**

Situation / Gefährdung

Verkehrs- und Fluchtwege, Notausgänge

Behinderung durch verstellte Verkehrs- und Fluchtwege

Fehlende Markierungen

Ungenügende Ausleuchtung

Verriegelte Türen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Verkehrs- und Fluchtwege, Notausgänge und Brandschutztüren markieren, gut beleuchten und immer freihalten.
- ▶ Regelmässige Sicherheitsrundgänge durchführen.
- ▶ Keine Brandlasten (Wäschekörbe, Abfallbehälter, Mobiliar, Holzpaletten etc.) in Fluchtkorridoren lagern.

- ▶ Notleuchten anbringen, mit Piktogrammen kennzeichnen.

- ▶ Bei Verwendung von nachleuchtenden Materialien auf gute Qualität achten.
- ▶ Deckenbeleuchtung mit netzunabhängiger Notbeleuchtung (Lampenkörper) nachrüsten.
- ▶ Tragbare Handscheinwerfer mit Ladestationen in Technikräumen anbringen.

- ▶ Türen müssen sich jederzeit ungehindert und ohne Hilfsmittel in Fluchtrichtung öffnen lassen (Schliesssystem mit Notausgangsentriegelung).
- ▶ Periodische Funktionskontrollen durchführen und Mängel gegebenenfalls sofort instand stellen lassen.

Fortsetzung Seite 77



Situation / Gefährdung

Verkehrs- und Fluchtwege, Notausgänge

Behinderung durch blockierte Schleusen bei Sicherheitszone

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 76

- ▶ Geeignete Panikentriegelungen zum Verlassen von Sicherheitszonen anbringen. Organisatorische Massnahmen für Hilfeleistung treffen.
- ▶ Wichtig: Personal instruieren!

Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz, Anhang zu Art. 1
- Suva, Merkblatt 44036.d «Innerbetriebliche Verkehrswege»
- Suva, Checkliste 67157.d «Fluchtwege»



Allgemeiner
Betrieb,
Unterhalt und
Geräte

Allgemeiner Betrieb, Unterhalt und Geräte

Situation / Gefährdung

Handbetätigte Türen

Handverletzungen
bei ungeeigneten
Türdrückern (z. B. Türen
mit Profilrahmen)

Massnahmen / zu beachten

- Türdrücker auswechseln (abgekröpfte Ausführung).

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67072.d «Türen und Tore»
- bfu, Broschüre 2.005 «Türen und Tore»



Situation / Gefährdung

Glastüren und Türen mit Glaseinsätzen

Kopf- und Schnitt-
verletzungen durch
Hineinlaufen in
Glastüren

Massnahmen / zu beachten

- Glas mit Bändern, Streifen, Symbolen markieren
oder mit Querbalken versehen.
- Sicherheitsglas verwenden (VSG, ESG).

Mehr Informationen

- SIGaB, Dokumentation «Sicherheit mit Glas» (www.sigab.ch)
- bfu, Broschüre 2.006, Glas in der Architektur



Situation / Gefährdung

Automatische Türen und Tore

Verletzungen durch Einklemmtwerden

Kopfverletzungen durch Türen, die sich zu spät öffnen oder zu früh schliessen.

Verletzungen durch Stürze wegen Stolperstellen bei Schwellen oder Torführungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Druckwellenschalter, Kontaktleisten, Lichtschranken usw. installieren.
- ▶ Rutschkupplung, Rücklaufsicherung, Fangvorrichtung für Torflügel usw. vorsehen.
- ▶ Öffnungszeitpunkt richtig einstellen, Quetsch- und Klemmstellen sichern.
- ▶ Periodische Wartung durch qualifiziertes Fachpersonal.
- ▶ Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nachweisbar festhalten.
- ▶ Konformitätserklärung bei motorisch angetriebenen Tür- bzw. Toranlagen beschaffen.
- ▶ Mechanische Notentriegelung anbringen.
- ▶ Unvermeidbare Stolperstellen auffällig markieren.

Mehr Informationen

- EKAS, Informationsbroschüre 6280.d «Tore – Türen – Fenster»
- Suva, Checkliste 67072.d «Türen und Tore»



Allgemeiner
Betrieb,
Unterhalt und
Geräte

Allgemeiner Betrieb, Unterhalt und Geräte

Situation / Gefährdung

Ein- und Ausgänge, Zugänge für Personal

Gefahr von Übergriffen,
Belästigung, Überfall

Stolpergefahr

Stecken bleiben

Kopfverletzungen
durch Türen, die sich
zu spät öffnen oder
zu früh schliessen.

Verletzungen durch
Stürze wegen Stolperstellen
bei Schwellen oder
Torführungen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Ausreichende Beleuchtung von und zum Arbeitsplatz inklusive Parkplätze.
- ▶ Schulung der Arbeitnehmenden im Umgang mit Belästigungen, Übergriffen, Überfall etc.
- ▶ Winterdienst sicherstellen, Gehwege nach Möglichkeit überdachen.
- ▶ Schleusen, Sicherheitseingänge bzw. -ausgänge so gestalten, dass niemand steckenbleibt.
- ▶ Periodische Wartung durch qualifiziertes Fachpersonal.
- ▶ Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nachweisbar festhalten.
- ▶ Mechanische Notentriegelung vorsehen.
- ▶ Gehwege auf Stolperstellen überprüfen und entschärfen.
- ▶ Schwellen markieren.



Situation / Gefährdung

Personen- und Warenschleusen (z. B. Drehkreuze)

Eingeschlossenbleiben,
Eingeklemmtwerden

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Periodische Wartung durch qualifiziertes Fachpersonal.
- ▶ Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nachweisbar festhalten.
- ▶ Quetsch- und Klemmstellen sichern.
- ▶ CE-Konformitätserklärung bei motorisch angetriebenen Drehtüren verlangen.
- ▶ Mechanische Notentriegelung vorsehen.



Allgemeiner
Betrieb,
Unterhalt und
Geräte

Situation / Gefährdung

Treppen

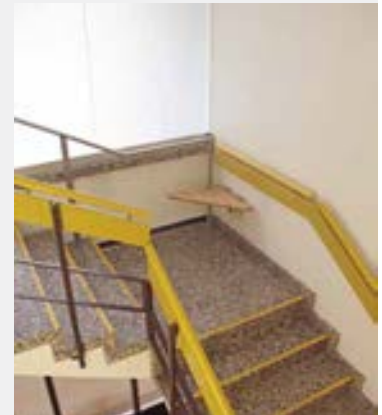
Verletzungsgefahr durch Stürzen, Ausrutschen und Stolpern

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Treppen mit umgreifbarem Handlauf sichern.
- ▶ Ab 5 Stufen ist ein Handlauf, ab 1,50 m Treppenbreite sind zwei Handläufe gesetzlich vorgeschrieben.
- ▶ Rutschhemmende Beläge, keine «nachgebenden» Teppiche.
- ▶ Stufenkanten mit Gummiprofil oder Gleitschutzstreifen versehen.
- ▶ Auf ergonomisches Stufenverhältnis achten.
- ▶ Treppenhaus genügend beleuchten und bei Bedarf mit Schutzgittern sichern (z. B. für demente Patienten).
- ▶ Treppenhaus ist freizuhalten, nicht als Abstellfläche oder Lagerraum benützen.

Mehr Informationen

- Suva, Merkblatt 44036.d «Innerbetriebliche Verkehrswege»
- Suva, Checkliste 67185.d «Stopp den Sturzunfällen auf Treppen – Handlauf»
- Bfu, Broschüre 2.007 «Treppen»



Situation / Gefährdung

Böden

Verletzungen durch Ausrutschen, Stolpern und Stürzen wegen:

- losen oder aufstehenden Bodenbelägen
- schmutzigen und/oder nassen Bodenbelägen
- Niveauunterschieden

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Rutschhemmende Beläge einsetzen.
- ▶ Defekte Bodenbeläge umgehend fachgerecht instand stellen.
- ▶ Böden sauber und trocken halten.
- ▶ Zweckmässige Schmutzschleusen vorsehen.
- ▶ Niveauunterschiede durch Schrägrampe mit geringer Neigung (max. 5 %) überwinden.
- ▶ Unvermeidliche Stufen deutlich markieren.
- ▶ Warnständer verwenden.

Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 14
- Suva, Checkliste 67012.d «Böden»
- bfu, Dokumentation 2.027 «Bodenbeläge»
- bfu, Dokumentation 2.032 «Anforderungsliste Bodenbeläge»
- www.stolpern.ch



Allgemeiner
Betrieb,
Unterhalt und
Geräte



Allgemeiner Betrieb, Unterhalt und Geräte

Situation / Gefährdung

Alarmierung / Notfallplan / Brandschutz

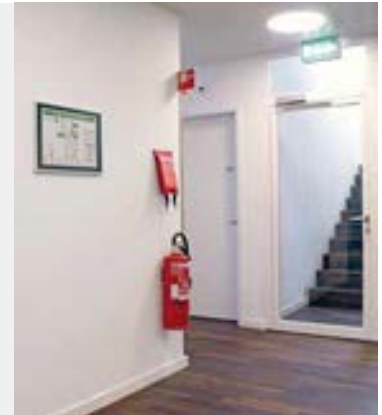
Zu spätes Eintreffen der Hilfs- und Rettungskräfte, erhöhte Unfallgefahr, Panikreaktionen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Alarmierungssystem/Notfallplan/ festlegen, um möglichst rasche Alarmierung der Hilfs- und Rettungskräfte zu gewährleisten (z. B. Feuerwehr im Brandfall etc.).
- ▶ Mitarbeitende über Alarmierungsablauf periodisch instruieren. Standorte des Erste-Hilfe-Materials, der Brandbekämpfungsmittel und des Sammelplatzes festlegen und Personal informieren.
- ▶ Alarmstellen und Telefonnummern im Notfallplan periodisch überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren. Notfallnummern gut sichtbar platzieren.
- ▶ Verhalten im Notfall und Erste-Hilfe-Massnahmen regelmässig instruieren.
- ▶ Evakuierung von Patienten und Besuchern für den Brandfall üben.
- ▶ Verhalten bei Gewaltsituationen, Selbsttötungsdrohungen und Übergriffen instruieren (siehe S. 37).

Mehr Informationen

- Suva, Checkliste 67062.d «Notfallplanung für ortsfeste Arbeitsplätze»
- SECO, Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 36



Situation / Gefährdung

Spitalwäsche / Wäschesortierung

Schnitt- und Stichverletzungen, Infektionen, Ansteckungen durch Krankheiten

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Spitze bzw. gefährliche Gegenstände immer korrekt entsorgen. Vermeiden, dass sie in die Schmutzwäsche gelangen (Taschen leeren).
- ▶ Schmutzwäsche nicht herumliegen lassen, sondern in entsprechenden Behältnissen zur Reinigung geben.
- ▶ Mit Blut- oder Körperflüssigkeiten verschmierte Wäsche nur mit Schutzhandschuhen anfassen.
- ▶ Geeignete Schutzausrüstung zur Verfügung stellen (Maske und Handschuhe).
- ▶ Mitarbeitende informieren und instruieren.
- ▶ Meldepflicht für Zwischenfälle einführen (Kontakt mit spitzen Gegenständen).

Mehr Informationen

- EKAS, Broschüre 6232.d «Unfall – kein Zufall! Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Textilpflege und verwandten Betrieben»
- Suva, Informationsschrift 2869/31.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen»
- Suva, Informationsschrift 2869/30.d «Verhütung blutübertragbarer Krankheiten im Gesundheitswesen»



Allgemeiner
Betrieb,
Unterhalt und
Geräte



Allgemeiner Betrieb, Unterhalt und Geräte

Situation / Gefährdung

Reinigung

Ausgleiten auf schmutzigen Böden, Rutsch- und Sturzgefahr bei der Nassreinigung von Böden

Abstürzen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Bodenbeläge periodisch reinigen lassen.
 - ▶ Reinigung abschnittsweise planen und vermeiden, dass sie direkt vor oder nach der Mittagspause erfolgt.
 - ▶ Arbeitsbereich absperren oder gut sichtbar markieren und/oder mit Warnständern kennzeichnen.
 - ▶ Patienten und Besucher auf Gefahren hinweisen.
 - ▶ Gleitsicheres Schuhwerk tragen.
 - ▶ Für die Arbeitssicherheit in Küchen und Kantinen gelten besondere Vorschriften und Empfehlungen.
-
- ▶ Gewährleisten, dass sichere Steighilfen benutzt werden und geeignete Zugänge schaffen.
 - ▶ Geeignete Hilfsmittel, z. B. Teleskopwischer einsetzen.
 - ▶ Sicherheitsdispositiv bei Aussenreinigung der Fassaden erstellen und regelmässig kontrollieren. Nur geschultes Fachpersonal mit Kenntnissen der notwendigen technischen Sicherheitsmassnahmen einsetzen.

Fortsetzung Seite 87



Situation / Gefährdung

Reinigung

Allergien, Vergiftungen,
Verätzungen durch
Reinigungsmittel

Massnahmen / zu beachten

Fortsetzung von Seite 86

- ▶ Sicherheitsdatenblätter zentral lagern.
- ▶ Schutzausrüstung (Handschuhe, Schutzbrille) zur Verfügung stellen.
- ▶ Reinigungsmittel nur in Originalgebinden aufbewahren.
- ▶ Konforme Identifizierung, Beschriftung und Kennzeichnung bei Umfüllung sicherstellen.
- ▶ Sicherstellen, dass Arbeitskräfte aus Drittfirmen korrekt instruiert werden.



Allgemeiner
Betrieb,
Unterhalt und
Geräte

Mehr Informationen

- EKAS, Broschüre 6209.d «Unfall – kein Zufall! Arbeitssicherheit in Betrieben des Gastgewerbes, Hotels, Verpflegungsbereichen von Spitälern und Heimen»
- EKAS, Infoschrift 6212.d «An die Verantwortlichen für Reinigung und Bodenpflege»
- EKAS, Warnstände 6228 aufstellen
- Suva, Checkliste 67012.d «Böden»
- Suva, Checkliste 67045.d «Reinigung und Unterhalt von Gebäuden»
- Suva, Anschlag 2866.d «Reinigungsarbeiten: Wie schütze ich mich vor blutübertragbaren Infektionskrankheiten?»
- Kampagne zum verantwortungsvollen Umgang mit chemischen Produkten im Alltag: www.cheminfo.ch

Situation / Gefährdung

Entsorgung von medizinischen Abfällen

Kontaminations- und Infektionsgefährdungen durch chemische, toxische oder radioaktive Abfälle, Altmedikamente, Zytostatika, medizinische Abfälle mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen

Schnittverletzungen

Massnahmen / zu beachten

- Konkretes Abfallkonzept erarbeiten und eine(n) Verantwortliche(n) für die Abfallentsorgung beauftragen (z. B. Hygieneverantwortliche/r, Umweltbeauftragte/r).
- Sämtliche medizinische Abfälle getrennt und umweltverträglich, nach dem Stand der Technik entsorgen.
- Personal im Umgang mit medizinischen Abfällen speziell schulen.
- Gefährdungen externen Personals durch geeignete Verpackungen und Beschriftungen vorbeugen.
- Medizinische Abfälle in geeigneten Behältern lagern und entsprechende Schutzausrüstungen (z. B. Handschuhe, Schutzbrille, etc.) zur Verfügung stellen.
- Entsorgungsdienste im korrekten Umgang mit medizinischen Abfällen instruieren.

Mehr Informationen

- Siehe Seite 59–74: biologische, chemische und physikalische Gefährdungen
- Suva, Informationsschrift 2869/31.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen»
- Suva, Anschlag 2866.d «Reinigungsarbeiten: Wie schütze ich mich vor blutübertragbaren Infektionskrankheiten?»
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Publikation «Entsorgung von medizinischen Abfällen»



Allgemeiner Betrieb, Unterhalt und Geräte

Situation / Gefährdung

Entsorgung, Reinigungs- boys, Container, Sammel- behälter, Abfallverdichter

Finger einklemmen,
quetschen

Schnitt- und Stichverlet-
zungen, Infektionsrisiken

Brandgefahr durch
Selbstentzündung

Massnahmen / zu beachten

- ▶ CE-Konformität einfordern.
 - ▶ Sicherstellen, dass nur instruiertes Personal die Bedienung übernimmt und keine unbefugten Personen Zugang haben.
 - ▶ Schutzeinrichtungen nicht entfernen.
 - ▶ Schutzhandschuhe tragen.
 - ▶ Abfallsäcke lose transportieren. Abfall nicht zusammendrücken.
 - ▶ Mitarbeitende und Entsorgungsdienste im richtigen Umgang mit Abfall instruieren.
 - ▶ Abfalltrennung vornehmen.
 - ▶ Container vor Wegrollen schützen.
-
- ▶ Keine glimmenden Abfälle in brennbare Behälter kippen.

Mehr Informationen

- Suva, Anschlag 2866.d «Reinigungsarbeiten: Wie schütze ich mich vor blutübertragbaren Infektionskrankheiten?»
- Suva, Informationsschrift 2869/31.d «Verhütung blutübertragbarer Infektionen»
- bfu, Broschüre 3.027 «Feuer und Hitze»



Allgemeiner
Betrieb,
Unterhalt und
Geräte

Situation / Gefährdung

Lagerung und Handhabung von Chemikalien und Reinigungsmitteln

Gesundheitsschädigung, Brand- und Explosionsgefahr, Umweltschädigung, Verwechslung

Reaktionen von gefährlichen Chemikalien

Brand- und Explosionsgefahr von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Produkte in Originalgebinden lagern.
- ▶ Sicherheitsdatenblatt zentral bereitstellen. Wenn nicht mit dem Produkt zugeschickt, einfordern.
- ▶ Arbeitsanweisungen vor Ort auflegen.
- ▶ Personal instruieren und die richtige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.
- ▶ Chemikalien richtig lagern. Dafür sorgen, dass inkompatible Produkte nicht in Kontakt miteinander kommen.
- ▶ Flüssige Chemikalien über Auffangwannen lagern.
- ▶ Gefährliche Chemikalien unter Verschluss aufbewahren.

- ▶ Informationen über die Lagerung auf dem Etikett und im Sicherheitsdatenblatt befolgen.

- ▶ Besondere Lagervorschriften für leichtbrennbare Flüssigkeiten und Gase wegen Brand- und Explosionsgefahr beachten.

Mehr Informationen

- Suva, Broschüre 11030.d «Gefährliche Stoffe. Was man darüber wissen muss»
- Suva, Kleinplakat 55232.d «Gefährliche Stoffe niemals in Getränkeflaschen!»
- Suva, Checkliste 67071.d «Lagern von leichtbrennbaren Flüssigkeiten»
- Suva, Checkliste 67132.d «Explosionsrisiken»
- Bundesamt für Gesundheit (BAG), GHS-Flyer 311.784.d «Achtung Gefahr!»



Situation / Gefährdung

Beleuchtung / Notbeleuchtung, Handlampen, Notausgangsleuchten usw.

Sturzverletzungen wegen ungenügender Beleuchtung

Bei Stromausfall keine Notbeleuchtung

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Generell für ausreichende Beleuchtung sorgen (Raum- und Aussenbeleuchtung).
- ▶ Auf richtige Platzierung der Beleuchtung achten (Stolpergefahr durch Schattenwurf).
- ▶ Periodische Nachmessung, um sicher zu stellen, dass die Beleuchtung noch ausreichend ist.
- ▶ Periodisch alle Notlampen durch Simulation eines Stromunterbruchs auf richtige Funktion hin überprüfen (mindestens 1–2 Lux).
- ▶ Lampenkörper der netzunabhängigen Notbeleuchtung kennzeichnen.
- ▶ Defekte Leuchtmittel melden und ersetzen lassen.
- ▶ Programmierschalterstellung periodisch überprüfen.
- ▶ Defekte Batterien oder Akkus ersetzen (Lebensdauer und Standort beachten).
- ▶ Richtlinien der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG) berücksichtigen.

Mehr Informationen

- SECO, Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, Art. 15
- Suva, Checkliste 67157.d «Fluchtwege»
- Schweizer Licht Gesellschaft, Richtlinien SLG: www.slg.ch



Allgemeiner
Betrieb,
Unterhalt und
Geräte

Situation / Gefährdung

Elektrische Installationen

Stromschlag durch Berührung bei fehlender oder defekter Isolation an Sicherungsverteilern, Steckdosen, Schaltern usw.

Stromschlag durch defekte Kabel oder Beleuchtungskörper

Kopfverletzungen durch herunterfallende Reflektoren

Massnahmen / zu beachten

- ▶ Elektro-Sicherheitskonzept erarbeiten und regelmässig überprüfen. Mitarbeitende instruieren.
- ▶ Abdeckungen nicht demontieren.
- ▶ Defekte Einrichtungen sofort durch einen Fachmann reparieren lassen.
- ▶ Speziell für die Aussen- und Nassbereiche: Fehlerstromschutzschalter (FI-Schalter) installieren.
- ▶ Defekte Lampen sofort ersetzen. Nötigenfalls eine Fachperson beiziehen.
- ▶ Regelmässige Sichtkontrolle von stromführenden Kabeln und Steckdosen durchführen. Installationen und Anschlüsse periodisch überprüfen.

Mehr Informationen

- Suva, Infoschrift SBA 103.d «Die Fehlerstromschutzschaltung» (nur als Druckversion erhältlich)
- www.bfu.ch «Lampenwechsel»



Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen	94
Anhang 2: Nützliche Adressen und Links, Bezugsquellen für Publikationen und Branchenlösungen	98
Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis	102
Anhang 4: Stichwortverzeichnis	103

Anhang 1:
Gesetzliche
Grundlagen

Anhang 2:
Nützliche
Adressen und
Links, Bezugs-
quellen für
Publikationen
und Branchen-
lösungen

Anhang 3:
Abkürzungs-
verzeichnis

Anhang 1:

Gesetzliche Grundlagen

Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz basieren nicht auf Freiwilligkeit, sie sind vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Nachstehend die wichtigsten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) SR. 832.20 sowie des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) SR 822.11:

Pflichten des Arbeitgebers

Artikel 82 UVG

«Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angepasst sind.»

Art. 6 Abs. 1 ArG

«Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind.»

Pflichten der Arbeitnehmer

Artikel 82 UVG

«Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Sie müssen insbesondere persönliche Schutzausrüstungen benützen, die Sicherheitseinrichtungen richtig gebrauchen und dürfen diese ohne Erlaubnis des Arbeitgebers weder entfernen noch ändern.»

Art. 6 Abs. 3 ArG

«Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.»

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Hinweis: Die Gesetze und Verordnungen des Bundes sind im Internet unter www.bk.admin.ch/ch/d/sr/ (Systematische Sammlung des Bundesrechts SR) zu finden.

ArG

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, SR 822.11)

ArGV 1

Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111)

ArGV 2

Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (*Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen*, SR 822.112)

ArGV 3

Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (*Gesundheitsschutz*, SR 822.113)

ArGV 4

Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (*Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung*, SR 822.114)

ArGV 5

Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (*Jugendarbeitsschutzverordnung*, SR 822.115),
Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche SR 822.115.2)

Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundausbildung (SR 822.115.4)

Mutterschutzverordnung

Verordnung des WBF vom 20. März 2001 über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (SR 822.111.52)

Anhang 1:
Gesetzliche Grundlagen

Anhang 2:
Nützliche Adressen und Links, Bezugsquellen für Publikationen und Branchenlösungen

Anhang 3:
Abkürzungsverzeichnis

SECO

Wegleitung zum Arbeitsgesetz und
zu den Verordnungen 1 und 2
(Bestell-Nr. BBL: 710.255.d)
Wegleitung zu den Verordnungen
3 und 4 zum Arbeitsgesetz
(Bestell-Nr. BBL: 710.250.d)

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung
(Unfallversicherungsgesetz, SR 832.20)

VUV

Verordnung über die Verhütung von Unfällen
und Berufskrankheiten (Verordnung
über die Unfallverhütung SR 832.30)

UVV

Verordnung über die Unfallversicherung
(SR 832.202)

EigV

Verordnung über die Eignung der
Spezialistinnen und Spezialisten der
Arbeitssicherheit
(Eignungsverordnung, SR 822.116)

EKAS

Richtlinie über den Beizug von
Arbeitsärzten und anderen
Spezialisten der Arbeitssicherheit
(ASA-Richtlinie), RL 6508

MepV

Medizinprodukteverordnung (SR 812.213)

MWG

Bundesgesetz über die Information
und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer in den Betrieben
(Mitwirkungsgesetz, SR 822.14)

PrSG

Bundesgesetz über die Produktesicherheit
(SR 930.11)

PrSV

Verordnung über die Produktesicherheit
(SR 930.111)

MaschV

Verordnung über die Sicherheit
von Maschinen
(Maschinenverordnung, SR 819.14)

SAMV

Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SR 832.321)

StSV

Strahlenschutzverordnung (SR 814.501)

Anhang 1:
Gesetzliche
Grundlagen

Anhang 2:
Nützliche
Adressen und
Links, Bezugs-
quellen für
Publikationen
und Branchen-
lösungen

Anhang 3:
Abkürzungs-
verzeichnis

Anhang 2:

Nützliche Adressen und Links, Bezugsquellen für Publikationen und Branchenlösungen

AT

Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention
Schweiz, Haslerstrasse 30, 3008 Bern
www.at-schweiz.ch

bfu

Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu
(nichtbetrieblicher Bereich),
Hodlerstrasse 5a, 3011 Bern
www.bfu.ch

Bundespublikationen

www.bundespublikationen.admin.ch

CURAVIVA

Verband Heime und Institutionen Schweiz
Zieglerstrasse 53, Postfach 1003,
3000 Bern 14
www.curaviva.ch

EKAS

Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS,
Postfach, 6002 Luzern
www.ekas.ch (→ Dokumentation → Bestell-
service)

FMH

Verbindung der Schweizer Ärztinnen
und Ärzte
FMH Generalsekretariat
Elfenstrasse 18 , Postfach 300,
3000 Bern 15
www.fmh.ch

SBK – ASI

Schweizer Berufsverband der Pflege-
fachfrauen und Pflegefachmänner
Choisystrasse 1, Postfach 8124,
3001 Bern
www.sbk-asi.ch

SECO

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO,
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen,
Postfach, 3003 Bern
www.seco.admin.ch

SLG

Schweizer Licht Gesellschaft
Postgasse 17, Postfach 686,
3000 Bern 8
www.slg.ch

SGARM

Schweizerische Gesellschaft
für Arbeitsmedizin
Geschäftsstelle, Lerchenweg 9,
2543 Lengnau
www.sgarm.ch

SGAS

Schweizerische Gesellschaft
für Arbeitssicherheit
Postfach 336, 3700 Spiez
www.sgas.ch

SGAH

Schweizerische Gesellschaft
für Arbeitshygiene
www.sgah.ch

SGAOP

Schweizerische Gesellschaft für Arbeits-
und Organisationspsychologie
www.sgaop.ch

SHV

Schweizerischer Hebammenverband
Rosenweg 25 C, Postfach, 3000 Bern 23
www.hebamme.ch

SOHF

Schweizerischer Verband der Betriebsärzte
im Gesundheitsdienst
www.sohf.ch

SPITEX

Spitex Verband Schweiz
Sulgenauweg 38, Postfach 1074,
3000 Bern 23
www.spitex.ch

SVBK

Schweizerische Vereinigung der Betriebs-
krankenschwestern und -pfleger
www.asist.ch

SVPL

Schweizerische Vereinigung der Pflege-
dienstleiterinnen und Pflegedienstleiter
www.svpl.ch

Anhang 1:
Gesetzliche
Grundlagen

Anhang 2:
Nützliche
Adressen und
Links, Bezugs-
quellen für
Publikationen
und Branchen-
lösungen

Anhang 3:
Abkürzungs-
verzeichnis

SVTI

Schweizerischer Verein für technische
Inspektionen
Richtstrasse 15, Postfach,
8304 Wallisellen
www.svti.ch

Suissepro

Dachverband der Fachgesellschaften
für Sicherheit und Gesundheitsschutz
am Arbeitsplatz
www.suissepro.org

Suva

Suva, Zentraler Kundendienst, Postfach,
6002 Luzern
www.suva.ch (→ Service → Informations-
mittel bestellen [WasWo])

SwissErgo

Schweizerische Gesellschaft für Ergonomie
3000 Bern
www.swissergo.ch

VKF

Vereinigung Kantonalen
Feuerversicherungen
Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern
www.vkf.ch

VPOD

Schweizerischer Verband des Personals
öffentlicher Dienste vpod
Zentralsekretariat
Birmensdorferstrasse 67
Postfach 8279
8036 Zürich
www.vpod.ch

VSAO

Verband Schweizerischer Assistenz-
und Oberärztinnen und -ärzte
Bahnhofplatz 10 A
Postfach 8650
3001 Bern
www.vsao.ch

Kontaktstellen für Branchenlösungen

H+ Branchenlösung Arbeitssicherheit

H+ Die Spitäler der Schweiz
Lorrainestrasse 4A, 3013 Bern
www.hplus.ch

Institutionen im öffentlichen Interesse

- Gemeinden
- Städte
- Heime
- Bühnentechnik

Geschäftsstelle Arbeitssicherheit Schweiz
Mainaustrasse 30, 8008 Zürich
www.arbeitssicherheitschweiz.ch

ARODEMS

Pflege- und Betreuungszentren in der
Romandie und im Tessin
Route du Lac 2- Paudex, Case postale 1215,
1001 Lausanne
www.as-arodems.ch

Anhang 1:
Gesetzliche
Grundlagen

Anhang 2:
Nützliche
Adressen und
Links, Bezugs-
quellen für
Publikationen
und Branchen-
lösungen

Anhang 3:
Abkürzungs-
verzeichnis

Anhang 3:

Abkürzungsverzeichnis

Hinweis

Im nachfolgenden Abkürzungsverzeichnis sind nur die Abkürzungen enthalten, soweit diese nicht schon im Anhang 1 (Gesetzliche Grundlagen) oder Anhang 2 (Nützliche Adressen und Organisationen) enthalten sind.

ASA	Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit
CE	Communauté Européenne (Europäische Union)
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EN	Europäische Norm
ESG	Einscheiben-Sicherheitsglas
FI	Fehlerstrom(schutzschalter)
GHS	Globally Harmonized System (Internationale Gefahrenstoff-Kennzeichnung)
HBV	Hepatitis B Virus
HCV	Hepatitis C Virus
HIV	Human Immunodeficiency Virus

H-Satz	Hazard Statements (Gefährdung)
IVSS	Internationale Vereinbarung für Soziale Sicherheit
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
MMR	Masern, Mumps und Röteln (Impfstoff)
NOGA	Nomenclature Générale des Activités économiques (Einordnungssystem der Wirtschaftszweige des Bundesamtes für Statistik)
OP	Operationssaal
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
R-Satz	Risk Statements (Risiko)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
VSG	Verbund-Sicherheitsglas
WBF	Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Anhang 4:

Stichwortverzeichnis

A

Abfallverdichter	89
Absenzenmanagement	14
Administrative Tätigkeiten	45, 57
Aggressionen	4, 13, 15, 17, 25, 37, 42
Alarmierung	15, 21, 37, 42, 84
Alkohol	27
Allein arbeitende Personen	42
Ampullen	52, 53
Anästhesiegase	70
Arbeits- und Ruhezeiten	3, 5, 8, 11, 17, 19, 28–35
Arbeitsablauf	20, 22
Arbeitsinhalt	19, 20, 22
Arbeitskleidung	55, 56
Arbeitsmittel	11, 16
Arbeitsorganisation	5, 10, 11, 14, 16, 17, 19, 20, 21, 43
Arbeitstechnik	43, 44, 47
Aufwachräume	70

Ausbildung	6, 14, 20, 59, 95
Auszubildende	40
Automatische Türen	79

B

Bauliche Einrichtungen	10
Beleuchtung	12, 75, 76, 80, 91, 92
Bereitschaftsdienst	34, 41
Bewegungsraum	50, 51
Bezugsquellen	98
Biologische Gefährdungen	59–73
Blutübertragbare Krankheiten/Infektionen	12, 52–54, 65–69
Böden	12, 49, 51, 56, 83, 86, 87
Branchenlösung	10, 13, 14, 98, 101
Büroarbeitsplätze	57

C

Chemikalien	90
Chemische Gefährdungen	59–73
Container	89

D

Desinfektion	59, 60, 61, 62
Dienstfahrten	41
Drehkreuze	81
Drogen	27

E

Ein- und Ausgänge	80
Einsatzplanung	35
Elektrische Installationen	92
Empfang	42
Entsorgung	41, 52, 53, 63, 64, 67, 88, 89
Entsorgung von medizinischen Abfällen	88
Ergonomie	10, 11, 17, 43–48, 50, 57, 100
Ernährung	30, 55

F

Fluchtwege	13, 15, 76, 77, 91
Freier Halbttag	35

G

Garderoben	55
Gefährdungsermittlung	9, 10, 13, 59
Gesetzliche Grundlagen	9, 94
Gesundheitsbelastungen	3, 4, 7, 10, 13, 17, 19–42, 43–50, 57
Gesundheitsschutz	5, 8, 9, 14, 16, 17, 24, 40, 43, 75, 94, 95, 100
Glasampullen	52, 53
Glastüren	78

H

Handbetätigte Türen	78
Handlampen	91
Haut	59, 60, 61, 62, 63, 65, 67, 71
Hautschutz	61, 62
Höchstarbeitszeit	29, 35
Hygiene	12, 43, 55, 59, 62, 67, 88, 99

I

Infektionen/Infektionsrisiken	
4, 12, 13, 41, 52–54, 59, 65–69, 85, 88, 89	
Injektionsnadeln	41, 52, 53, 65–67
Instruktion	12, 13, 14, 15, 37, 41, 59, 60
Interne Kommunikation	24
Ionisierende Strahlen	71, 72

J

Jugendliche	17, 30, 32, 40, 95
-------------	--------------------

K

Kanülen	41, 52, 53, 65–69
Klimaanlage	73
Kontrolle	13, 67, 70, 73, 75, 76, 92
Körperflüssigkeiten (Kontakt mit)	
4, 12, 52–53, 65–69, 85	
Körperhaltungen	44–48

L

Laser	70, 72
Luftfeuchtigkeit	73
Lüftung	10, 12, 55, 60, 70, 73

M

Massnahmenplanung	9, 13
Medikamente	27, 63–64, 88
Mitarbeiterführung	23
Mitwirkung	5, 8, 16, 24, 94, 96
Mobbing	7, 17, 25
Mobilisierung von Patienten	11, 17, 46–48
Muskuloskelettale Beschwerden	
7, 19, 43–50, 57	
Mutterschaft	17, 38, 39, 63, 95

N

Nachtarbeit	24, 32, 33, 55
Nadeln	41, 52, 53, 65–69
Nähnadeln, Nähen	66
Nasszellen	51
Nicht ionisierende Strahlen	71, 72
Notausgangsleuchten	91
Notbeleuchtung	76, 91
Notfallorganisation	15, 84
Notfallplan	21, 84

O

Operationssäle	70, 73
Organisation	16, 19, 20, 21, 24

P

Pausen	30, 31, 42, 55
Personenschleusen	81
Persönliche Schutzausrüstungen	11, 13, 16, 43, 54, 60, 62, 63, 68, 85, 87, 88, 90, 94, 102
Pflegebereich	10, 43–57, 75
Pflichten der Arbeitnehmer	94
Pflichten des Arbeitgebers	9, 94
Physikalische Gefährdungen	59–73
Pikettdienst	17, 34
Psychosoziale Belastungen	19

R

Rauchgase	70
Raumklima	17, 73
Raumlufttechnische Anlage	73
Recapping	52, 66
Reinigung	49, 51, 59, 60, 61, 63, 68, 75, 85, 86, 87
Reinigungsboys	89

Reinigungsmittel	87, 90
Rettungsdienst	41
Röntgenstrahlen	71, 72
Ruhezeiten	3, 5, 8, 11, 17, 19, 28, 30, 34

S

Sammelbehälter	89
Schalter	42
Schuhe/Schuhwerk	11, 56, 86
Sexuelle Belästigung	7, 25, 37
Sicherheitsinstrumente	65–67
Sicherheitsorganisation	9, 13
Sitzen und Stehen	45
Sonderschutzbestimmungen	8, 17, 19, 38, 39, 40
Sonntagsarbeit	17, 33, 40
Sozialräume	55
Spitalwäsche	85
Störfaktoren	17, 26
Stress, Burnout	7, 11, 16, 17, 20–23, 26, 28, 41, 42

T

Tagesarbeitszeit	31
Technische Einrichtungen und Geräte	11, 75–92
Temperatur	55, 73
Toiletten	50, 51, 55
Tore	78, 79
Treppen	12, 82
Türen	76, 78, 79, 80, 81, 84

U

Überbelastung	44–48
Übergriffe	13, 15, 17, 25, 37, 42, 80
Überstunden	6, 17, 19, 29
Überwachte Arbeitsplätze	36
Überzeit	29, 31
Ursachen	6, 8, 17, 19

V

Verhalten im Notfall	15, 84
Verkehrs- und Fluchtwege	76, 77
Verkehrswege	19, 49, 77, 82
Verordnungen	8, 17, 95
Verpflegung	41, 55
Verteilung der Arbeitszeit	35

W

Wareschleusen	81
Wäschesortierung	75, 85

Z

Zugänge	80
Zwischenmenschliche Spannungen	25
Zytostatika	63, 64, 88



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Koordinationskommission
für Arbeitssicherheit EKAS**